

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Handbuch Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)

Dokumentinformation:

Version	1.0
Datum	01.10.2026
Datenklassifizierung	öffentlich
Autor/in	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Raum und Wirtschaft (rawi)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeines	4
A.	Zweck und Rechtsnatur	4
B.	Rechtliche Grundlagen	4
C.	Aufbau	5
Teil 2	Förderberechtigte Unternehmen	6
D.	Subjektive Voraussetzungen	6
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
2.	<i>Erläuterungen</i>	7
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	11
Teil 3	Förderberechtigter Zeitraum	13
E.	Temporäre Voraussetzungen	13
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	13
2.	<i>Erläuterungen</i>	13
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	22
Teil 4	Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen	23
F.	Materielle Voraussetzungen	23
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
2.	<i>Erläuterungen</i>	24
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	36
Teil 5	Bemessung, Ermittlung und Auszahlung	39
G.	Bemessungsgrundlage	39
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	39
2.	<i>Erläuterungen</i>	40
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	46
H.	Berechnung	49
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	49
2.	<i>Erläuterungen</i>	50
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	54
I.	Form	55
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	55
2.	<i>Erläuterungen</i>	55
3.	<i>Angaben und Nachweise</i>	57
Teil 6	Verfahren	58
J.	Verfahrensrechtliche Aspekte	58
1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	58
2.	<i>Erläuterungen</i>	59
Teil 7	Aktualisierungen	62
K.	Aktualisierungen	62

Teil 8	Abkürzungsverzeichnis, Glossar & Stichwortregister	63
L.	Abkürzungsverzeichnis	63
M.	Glossar	64
N.	Stichwortregister	68

Teil 1 Allgemeines

A. Zweck und Rechtsnatur

- 1 Zur Stärkung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung hat der Kanton Luzern mit Wirkung per 1. Oktober 2026 das Fokusprogramm Standortförderung eingeführt, das im [Gesetz über die Standortförderung und Regionalpolitik vom 19. November 2001 \(StaReG, SRL 900\)](#) geregelt ist.
- 2 Ein Schwerpunkt dieses Fokusprogramms liegt auf der Innovationsförderung zugunsten des Unternehmensstandorts und der Luzerner Wirtschaft. Unternehmen im Kanton Luzern mit Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation sollen hierfür Förderbeiträge durch den Kanton Luzern (Luzerner Innovationsbeitrag, LIB) erhalten. Das Fördersystem ist nicht-selektiv und steht sämtlichen Unternehmen in allen Branchen offen, was namentlich auch Unternehmen des Dienstleistungssektors miteinschliesst. Der Kanton Luzern soll damit für bestehende, innovationsintensive Unternehmen attraktiv bleiben und zugleich vielversprechende Neuansiedelungen sowie Startups anziehen.
- 3 Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern ist als zuständige Behörde verantwortlich für die Prüfung von Gesuchen für den LIB und dessen Gewährung im Rahmen der verfügbaren Mittel (§ 16c StaReG, § 1 StaReV). Sie hat die Kompetenz, weitere Einzelheiten für die Bemessung des LIB und die einzureichenden Angaben und Nachweise festzulegen (§ 9 Abs. 4 StaReV).
- 4 Das Handbuch LIB konkretisiert die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, macht diese transparent und stellt sicher, dass Fördergesuche sachgerecht und rechtsgleich beurteilt werden. Es legt die Begriffsbestimmungen, die förderrelevanten Kriterien, den Bemessungs- und Berechnungsmechanismus sowie den Nachweis (Unterlagen, Informationen) im Gesuchsprozess fest, um die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehbar zu gestalten. Zugleich dient es der Effizienz im Vollzug.
- 5 Das Handbuch LIB hat die Rechtsnatur einer verwaltungsinternen Vollzugshilfe mit informativem Charakter gegenüber den gesuchstellenden Unternehmen. Es entfaltet keine eigenständige normative Wirkung und begründet keine subjektiven Ansprüche über die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen hinaus. Die Dienststelle rawi als zuständige Behörde ist im Rahmen der Selbstbindung, der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots grundsätzlich an dieses Handbuch LIB gebunden; sachlich begründete Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Gesuchstellende Unternehmen können das Regelwerk als Orientierungshilfe nutzen. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich ausschliesslich aus Gesetz und Verordnung.

B. Rechtliche Grundlagen

- 6 Das vorliegende Handbuch LIB basiert auf folgenden primären rechtlichen Grundlagen:
 - [Gesetz über die Standortförderung und Regionalpolitik vom 19. November 2001 \(StaReG, SRL 900\)](#)
 - [Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik vom 1. Oktober 2026 \(StaReV, SR 900a\)](#)

- 7 Die Dienststelle rawi als zuständige Behörde ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des [Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 \(SRL 601\)](#) zu beachten, soweit diese nicht dem [Gesetz über die Standortförderung und Regionalpolitik vom 19. November 2021 \(StaReG, SRL 900\)](#) widersprechen (§ 4 Abs. 3 StaReG). Schliesslich richtet sich das Verfahren zur Einreichung, Prüfung, Bewilligung und Rechtsmittel der Gesuche um den LIB nach dem [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 \(VRG, SRL 40\)](#) (§ 16f Abs. 1 StaReG).
- 8 Der Kanton Luzern hat die Absicht, dass der LIB mit internationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht.¹ Aus diesem Grund orientiert sich das Handbuch LIB namentlich an folgenden internationalen Regelwerken:
- [Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2022/C 414/01\)](#)
 - [Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten vom 14. Dezember 2021 \(Global Anti-Base Erosion Model Rules \[Pillar Two\], GloBE-Mustervorschriften, MR\)](#) sowie der [zugehörige Kommentar und ergänzende Regelwerke](#)
 - [OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2022](#)

C. Aufbau

- 9 Das Handbuch LIB orientiert sich am Prüfschema und am Aufbau des Gesuchsformulars sowie des Berechnungsformulars, und deckt folgende Themen ab:
- **Förderberechtigte Unternehmen** (N 11 ff.): Unter welchen subjektiven Voraussetzungen kann ein Unternehmen ein Gesuch um den LIB stellen?
 - **Förderberechtigter Zeitraum** (N 33 ff.): Für welches Geschäftsjahr kann ein förderberechtigtes Unternehmen ein Gesuch um den LIB stellen und auf Basis welchen Geschäftsjahres wird er bemessen?
 - **Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen** (N 51 ff.): Für welche Tätigkeiten und Massnahmen kann ein förderberechtigtes Unternehmen ein Gesuch um den LIB stellen?
 - **Bemessungsgrundlage** (N 86 ff.): Welche Aufwendungen für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen fliessen in die Bemessungsgrundlage des LIB ein?
 - **Berechnung** (N 126 ff.): Wie wird basierend auf der Bemessungsgrundlage der LIB berechnet?
 - **Form** (N 148 ff.): In welcher Form wird der LIB gewährt?
 - **Verfahren** (N 162 ff.): Wie sieht das Verfahren zur Gesuchstellung und Auszahlung des LIB aus?
- 10 Allfällige vorgenommene Aktualisierungen in diesem Handbuch LIB sind im Teil 7 ersichtlich (N 177 ff.).

¹ Vgl. hierzu auch: Botschaft des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 23. September 2025 (B 65) zur Weiterentwicklung Standortförderung (Entwurf Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik), Seite 13.

Teil 2 Förderberechtigte Unternehmen

D. Subjektive Voraussetzungen

1. Rechtliche Grundlagen

- 11 Die subjektiven Voraussetzungen, die das gesuchstellende Unternehmen für den LIB erfüllen muss, sind in § 16a Abs. 1 sowie § 16d Abs. 4 StaReG definiert.

§ 16a Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Förderbeiträge

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

[...]

§ 16d Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Form

[...]

⁴ Bestehen bei Unternehmen ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder befindet es sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.

- 12 Weitere Konkretisierungen finden sich in § 9 Abs. 3 lit. b und c StaReV.

§ 9 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessungsgrundlage

[...]

³ Das Unternehmen hat mindestens folgende Nachweise zu erbringen:

[...]

- b. Es hat seine getätigten Aufwendungen anhand einer ordentlich geprüften Jahresrechnung nachzuweisen und darzulegen, dass diese dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zugeordnet werden können. Erfolgt keine ordentliche Revision, kann ausnahmsweise ein Prüfbericht gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) oder gleichwertigen ausländischen Bestimmungen vorgelegt werden.
- c. Es hat sein nachhaltiges Wirtschaften mit einem Nachweis, wie beispielsweise einem Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Artikel 964b des Obligationenrechts oder einer Übersicht zu den wesentlichen Punkten der Nachhaltigkeitsbelange zu belegen.

⁴ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die weiteren Einzelheiten für die Bemessung der Beiträge und die einzureichenden Angaben und Nachweise fest.

2. Erläuterungen

a) Rechtsform

- 13 Förderberechtigt sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (bspw. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen). Voraussetzung ist, dass der Rechtsträger unternehmerisch tätig ist, d.h. mit eigenem oder beauftragtem Personal Leistungen am Markt oder für verbundene Unternehmen erbringt oder beabsichtigt, zukünftig solche Leistungen zu erbringen (bspw. Startups). Auch Rechtseinheiten, die nach [§ 5](#) oder [§ 70 Steuergesetz vom 22. November 1999 \(StG, SRL 620\)](#) von einer Steuererleichterung bzw. -befreiung profitieren, können – vorbehaltlich des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit – förderberechtigt sein.

b) Ordentliche Revision

- 14 Unternehmen sind förderberechtigt, wenn sie eine verlässliche Buchführung nachweisen können. Das gesuchstellende Unternehmen muss daher für das Bemessungsjahr (N 35 ff.) einen Revisionsstellenbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens oder eines zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des [Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren \(RAG, SR 221.302\)](#) vorlegen, wonach die Jahresrechnung gemäss [Art. 727](#) und [728 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(Fünfter Teil: Obligationenrecht\) \(OR, SR 220\)](#) ordentlich geprüft² wurde und keine Einschränkungen oder Vorbehalte zur ordnungsgemässen Buchführung bestehen. Erfolgt keine ordentliche Revision, kann ein Prüfbericht gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) und den darin enthaltenen PS-CH 700 (ordentliche Revision) oder ISA-CH 700 (hinreichende Prüfsicherheit) vorgelegt werden. Eine prüferische Durchsicht (Review) nach PS 910 reicht nicht. Alternativ kann auch ein Prüfbericht nach gleichwertigen ausländischen Bestimmungen vorgelegt werden, soweit die Qualität mindestens den Schweizer Vorschriften entspricht. In diesem Handbuch wird summarisch von ordentlicher Revision gesprochen. Relevant ist die Jahresrechnung der Einzelgesellschaft und nicht der konsolidierte Abschluss der Gruppe.
- 15 Ein ausländisches Unternehmen mit einer im kantonalen Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung untersteht regelmässig keiner ordentlichen Revision oder führt eine solche nicht durch. Anstelle einer ordentlichen Revision nach [Art. 727](#) und [728 ff. OR](#) kann eine Revision nach ausländischen Vorschriften erfolgen, sofern diese mit der ordentlichen Revision nach Schweizer Vorgaben vergleichbar ist.

c) Nachweis über nachhaltiges Wirtschaften

- 16 Unternehmen sind förderberechtigt, wenn sie ihr nachhaltiges Wirtschaften nachweisen können.
- 17 Gewisse Unternehmen erstellen regelmässig einen Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss [Art. 964b OR](#) oder gleichwertiger Standards. Ein solcher Bericht erfüllt die Voraussetzungen an den Nachweis. Im Einklang mit [Art. 964b Abs. 4 OR](#) ist nicht erforderlich, dass ein solcher Bericht auf Stufe des gesuchstellenden Unternehmens erstellt wird. Es genügt, wenn die Gruppe, zu der das gesuchstellende Unternehmen gehört, einen solchen Bericht erstellt. Der Bericht muss nicht durch eine Revisionsstelle geprüft sein.

² Vgl. hierzu auch: Botschaft des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 23. September 2025 (B 65) zur Weiterentwicklung Standortförderung (Entwurf Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik), Seite 14.

18 Andere Unternehmen erstellen regelmässig keinen Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss [Art. 964b OR](#) oder gleichwertiger Standards. In solchen Fällen genügt es, wenn das gesuchstellende Unternehmen eine kompakte Übersicht (2 - 3 Seiten) über die Nachhaltigkeitsbelange erstellt, die beispielweise folgende Punkte abdeckt:

- Übersicht über das Unternehmen und seine Nachhaltigkeitspraktiken
- Ausführungen über den Energieverbrauch, die Ressourcennutzung und die Treibhausgasemissionen
- Ausführungen über die Reduktionsziele (bspw. Umstellung auf Ökostrom, Massnahmen zur Energieeffizienz, Installation von PV-Anlagen)
- Ausführungen über die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie die faire Entlohnung unabhängig des Geschlechts
- Ausführungen über Massnahmen gegen Korruption und Bestechung
- Ausführungen über die Nachvollziehbarkeit der Lieferkette

Diese Übersicht muss nicht durch eine Revisionsstelle überprüft werden.

19 Auch Tochtergesellschaften ausländischer Gruppen erstellen regelmässig keinen Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss [Art. 964b OR](#), jedoch erstellt die Gruppe einen vergleichbaren Bericht gemäss ausländischem Recht (bspw. ESRS, VSME, IFRS). Auch ein solcher erfüllt die Anforderungen an den Nachweis und muss ebenfalls nicht durch eine Revisionsstelle geprüft werden.

Beispiel Konzern mit ausländischem Nachhaltigkeitsbericht auf Gruppenstufe

Der ausländische ABC-Konzern verfügt im Kanton Luzern über die Tochtergesellschaft A-AG. Der Konzern erstellt auf Gesamtkonzernstufe einen Nachhaltigkeitsbericht nach ausländischem Recht, der den Vorgaben von Art. 964b OR gleichwertig ist. Die A-AG erstellt auf Einzelgesellschaftsstufe keinen solchen Bericht. Die A-AG erfüllt damit die subjektiven Voraussetzungen für den LIB.

d) Eintragung Handelsregister

20 Das gesuchstellende Unternehmen muss im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen sein, entweder aufgrund des statutarischen Sitzes oder einer Zweigniederlassung im Kanton. Die Eintragung richtet sich nach den Vorgaben des [Handelsregisters des Kantons Luzern](#). Ein Unternehmen mit statutarischem Sitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, das im Kanton Luzern aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist ([§ 65 Abs. 1 StG](#)), ist nur förderberechtigt, wenn es zusätzlich eine Zweigniederlassung im kantonalen Handelsregister eingetragen hat. Eine bloss steuerlich registrierte Betriebsstätte ohne Eintragung als Zweigniederlassung im kantonalen Handelsregister genügt nicht. Gleiches gilt für ein ausserkantoniales oder ausländisches Unternehmen, das aufgrund tatsächlicher Verwaltung im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtig ist ([§ 64 StG](#)). Auch dieses muss im kantonalen Handelsregister eingetragen sein. Relevanter Stichtag für die Eintragung im Handelsregister (effektive Publikation nicht bloss Anmeldung beim Handelsregister des Kantons Luzern) ist der Tag, an welchem das Unternehmen das Gesuchsformular einreicht. Nicht entscheidend ist, ob es im Bemessungsjahr (N 35 ff.) im Handelsregister eingetragen war.

Beispiel ausserkantonales Unternehmen

Das ausserkantonale Unternehmen B-AG verfügt im Kanton Luzern über eine steuerliche Betriebsstätte, ist jedoch im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht im Handelsregister des Kantons Luzern als Zweigniederlassung eingetragen. Es erfüllt daher die subjektiven Voraussetzungen für den LIB nicht.

e) Tatsächliche wirtschaftliche Präsenz

- 21 Nebst den erläuterten formellen Voraussetzungen muss das Unternehmen auch über eine «tatsächliche wirtschaftliche Präsenz» im Kanton Luzern verfügen. Hierfür erforderlich ist, dass das Unternehmen kumulativ über (i) Räumlichkeiten und (ii) Personal verfügt.
- 22 **Räumlichkeiten** bedeutet, dass das Unternehmen über Büro-, Forschungs- oder andere Räumlichkeiten im Kanton Luzern verfügt, die unmittelbar der unternehmerischen Tätigkeiten dienen. Räumlichkeiten ausserhalb der Kantonsgrenzen erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Räumlichkeiten können im Eigentum oder gemietet sein, oder dem Unternehmen in anderer Form faktisch dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Adresse dieser Räumlichkeiten muss nicht zwingend mit der Adresse gemäss Handelsregistereintrag übereinstimmen. Auch Shared Working-Spaces gelten als Räumlichkeiten, sofern sie dem Unternehmen während des Bemessungsjahres (N 35 ff.) dauerhaft und nicht nur sporadisch zur Verfügung stehen.

Beispiel Shared Working Space

Die C-AG hat mit einem Anbieter von Shared Working Spaces im Kanton Luzern einen Vertrag abgeschlossen. Gemäss Vertrag darf die C-AG während eines Kalenderjahres ein Sitzungszimmer an 30 Tagen nutzen. Da dieses Sitzungszimmer nicht das ganze Jahr über dauerhaft zur Verfügung steht, erfüllt die C-AG die Voraussetzungen für den LIB nicht.

- 23 Eine blossе Domiziladresse (c/o-Adresse) bei einer Anwaltskanzlei, Treuhandgesellschaft oder Ähnlichem ohne tatsächliche Verfügungsmacht des Unternehmens über diese Räumlichkeiten genügt nicht.

Beispiel fehlende eigene Räumlichkeiten

Die D-AG hat ihren statutarischen Sitz bei einer Treuhandgesellschaft in einer Luzerner Gemeinde. Im Handelsregister ist eine c/o-Adresse eingetragen. Da die D-AG nicht über eigene Büroräumlichkeiten bei der Treuhandgesellschaft verfügt, erfüllt sie die subjektiven Voraussetzungen für den LIB nicht.

- 24 **Personal** bedeutet, dass das gesuchstellende Unternehmen in den Räumlichkeiten dauerhaft Mitarbeitende beschäftigt, die unmittelbar der unternehmerischen Tätigkeit dienen. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitarbeitenden einen formellen Arbeitsvertrag nach [Art. 319 ff. OR](#) mit dem gesuchstellenden Unternehmen haben (vertragliches Personal). Auch ausgeliehene Mitarbeitende erfüllen die Voraussetzung, sofern sie in die Betriebsorganisation eingegliedert sind und das gesuchstellende Unternehmen weisungsbefugt ist (faktisches Personal). Eine beauftragte Anwaltskanzlei, Treuhandgesellschaft oder Ähnliches, die sich bloss um

administrative Belange des gesuchstellenden Unternehmens kümmert, erfüllt die Voraussetzung regelmässig nicht.

Beispiel fehlendes eigenes Personal

Die E-AG mit Sitz im Kanton Luzern verfügt über kein eigenes Personal. Sie beauftragt eine lokale Treuhandgesellschaft, welche an einem Tag pro Woche administrative Aufgaben wie das Öffnen der Post und die Erstellung der Buchhaltung übernimmt. Diese Leistungen werden durch wechselnde Mitarbeitende der Treuhandgesellschaft ausgeführt, die nicht in die Betriebsorganisation der E-AG eingegliedert sind. Da die E-AG kein (vertragliches oder faktisches) Personal beschäftigt, sind die subjektiven Voraussetzungen für den LIB nicht erfüllt.

- 25 Keine Voraussetzung ist, dass das gesuchstellende Unternehmen einen steuerbaren Gewinn im Bemessungsjahr hat.

f) Ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden und SchKG-Verfahren

- 26 Die Dienststelle rawi hat gestützt auf § 16d Abs. 4 StaReG das Recht, die Auszahlung des LIB zu verweigern, wenn das Unternehmen (i) ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden hat oder (ii) sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss [Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs \(SchKG, SR 281.1\)](#) befindet.
- 27 Als **ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden** gelten sämtliche Forderungen der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden gegenüber dem gesuchstellenden Unternehmen, die trotz Fälligkeit noch nicht beglichen wurden. Ausstehende Zahlungen gegenüber ausländischen Behörden sind nicht relevant und bleiben unberücksichtigt. Entscheidend sind die Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs sowie bei der späteren Gewährung des LIB.
- 28 Als **Konkurs- oder Liquidationsverfahren** gelten durch ein Gericht formell eröffnete Verfahren auf Konkurs nach [Art. 197 ff. SchKG](#) sowie durch ein Gericht gewährte Nachlassverfahren gemäss [Art. 293 ff. SchKG](#). Nicht als schädlich gelten eingeleitete, aber noch nicht durch ein Gericht stattgegebene Betreibungen auf Konkurs sowie noch nicht durch ein Gericht stattgegebene Fortsetzungsbegehren auf Konkurs. Bei ausländischen Unternehmen mit einer im kantonalen Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung kommen die Vorschriften gemäss ausländischer Konkurs- oder Liquidationsverfahren zur Anwendung, sofern diese mit den Schweizer Regeln vergleichbar sind.
- 29 Ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder ein eröffnetes Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss SchKG führen nicht automatisch zu einem Ausschluss vom LIB. Gemäss § 16d Absatz 4 StaReG entscheidet die Dienststelle rawi im Einzelfall, ob der LIB dennoch gewährt wird. Bei ausstehenden Zahlungen kann die Dienststelle rawi bspw. die Verfügung oder die Auszahlung des LIB bis zur Begleichung der Forderung aufschieben. Entscheidend sind die Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs sowie bei der späteren Gewährung des LIB.

g) Zeitlicher Aspekt

- 30 Die oben erläuterten subjektiven Voraussetzungen – mit Ausnahme der Eintragung im Handelsregister (N 20) und der offenen Forderungen und SchKG-Verfahren (N 26 ff.) – müssen während des gesamten Jahres, auf dessen Basis der LIB bemessen wird (Bemessungsjahr), erfüllt sein. Entscheidend ist das Bemessungs- und nicht das Beitragsjahr (N 35 ff.). Bei neu

gegründeten oder neu angesiedelten Unternehmen (N 42 ff.) sowie bei Umstrukturierungen (N 45 ff.) kommen abweichende Regeln zur Anwendung.

Beispiel fehlende subjektive Voraussetzungen während des Bemessungsjahres

Die F-AG ist seit mehreren Jahren aufgrund ihres statutarischen Sitzes im kantonalen Handelsregister eingetragen, hat jedoch bisher keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt (inaktive Gesellschaft). Im Bemessungsjahr 2027 (Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027) nimmt sie am 1. Mai 2027 ihre unternehmerische Tätigkeit mit eigenen Räumlichkeiten und Personal auf. Da die F-AG nicht während des gesamten Bemessungsjahres die subjektiven Voraussetzungen erfüllt (Räumlichkeiten, Personal), kann sie für das Beitragsjahr 2029 kein Gesuch um den LIB stellen. Soweit die Voraussetzungen im Bemessungsjahr 2028 erfüllt sind, kann sie aber für das Beitragsjahr 2030 das Gesuch um den LIB stellen.

3. Angaben und Nachweise

31 Im Gesuchsformular muss das Unternehmen in Bezug auf das in diesem Abschnitt D - Subjektive Voraussetzungen behandelte Thema nachfolgende Bestätigungen abgeben und zusätzliche Nachweise ergänzen:

- Name/Firma des gesuchstellenden Unternehmens (inkl. Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer, UID-Nummer)
- Sitzadresse im Kanton Luzern (entspricht im Grundsatz der Adresse gemäss Luzerner Handelsregister; falls die Adresse des Unternehmens nicht mit der Adresse im Handelsregister übereinstimmt, ist die effektive Adresse im Kanton Luzern anzugeben)
- Kontaktperson (Name, Vorname, Funktion, E-Mail, Telefon), an welche die Dienststelle rawi Rückfragen stellen kann; an diese E-Mail-Adresse wird auch der Eingang des Gesuches bestätigt.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen eine ordentlich geprüfte Jahresrechnung (inkl. dazugehöriger Revisionsstellenbericht bzw. Prüfbericht gemäss SA-CH) oder eine vergleichbare Jahresrechnung nach ausländischem Recht (inkl. vergleichbare Revision nach ausländischem Recht hat) hat
- Bestätigung, dass ein Bericht oder ein Nachweis über nachhaltiges Wirtschaften vorliegt
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchsformulars im Luzerner Handelsregister eintragen ist
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen im Bemessungsjahr über eigene Räumlichkeiten im Kanton Luzern verfügte (inkl. Adresse, falls diese von jener im Handelsregister eingetragenen Sitzadresse abweicht)
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen im Bemessungsjahr über weisungsgebundenes (d.h. vertraglich oder faktisch, N 24) Personal verfügte (inkl. Angabe der Anzahl Personen auf Basis Vollzeitäquivalenz, FTE)
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchsformulars keine ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden hat und sich nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss SchKG befindet (falls vorhanden: detaillierte Beschreibung des Sachverhalts und der Ursache)
- Hat das gesuchstellende Unternehmen nach Einreichung des Gesuchsformulars neue ausstehende (d.h. fällige) Zahlungen gegenüber Behörden oder wird ein Konkurs-

oder Liquidationsverfahren gemäss SchKG eröffnet, ist es bis zur Gewährung des LIB verpflichtet, die Dienststelle rawi hierüber unverzüglich zu informieren.

32 Im Gesuchsformular muss das gesuchstellende Unternehmen in Bezug auf das in diesem Abschnitt D - Subjektive Voraussetzungen behandelte Thema folgende Dokumente hochladen. Für weitere Informationen zum Format und zur maximalen Grösse (MB) dieser Dokumente wird auf das Gesuchsformular verwiesen. Die Dienststelle rawi kann im Rahmen der Gesuchprüfung zu einem späteren Zeitpunkt weitergehende Nachweise verlangen.

- Ordentlich geprüfter Einzelabschluss inkl. dazugehörigem Revisionsstellenbericht bzw. Prüfbericht gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) oder gleichwertigen ausländischer Bestimmungen
- Nachweis über das nachhaltige Wirtschaften

Teil 3 Förderberechtigter Zeitraum

E. Temporäre Voraussetzungen

1. Rechtliche Grundlagen

33 Die Grundsätze des förderberechtigten Zeitraums sind in § 16b Abs. 1 StaReG geregelt.

§ 16b Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessung der Beiträge

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

34 Der Zeitraum wird weiter konkretisiert in § 9 Abs. 2, § 11 und § 13 StaReV.

§ 9 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessungsgrundlage

[...]

² Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr, für das ein Förderbeitrag beantragt wird. Das massgebende Geschäftsjahr ist dasjenige, das in dem Kalenderjahr endet, das dem Beitragsjahr zwei Jahre vorausgeht.

[...]

§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Gesuche

¹ Gesuche für Förderbeiträge sind bis zum 31. Januar des Beitragsjahres bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

[...]

§ 13 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Übergangsbestimmungen

¹ In Abweichung von § 11 Absatz 1 sind Gesuche für das Beitragsjahr 2026 bis am 31. Januar 2027 einzureichen.

2. Erläuterungen

a) Begriffe

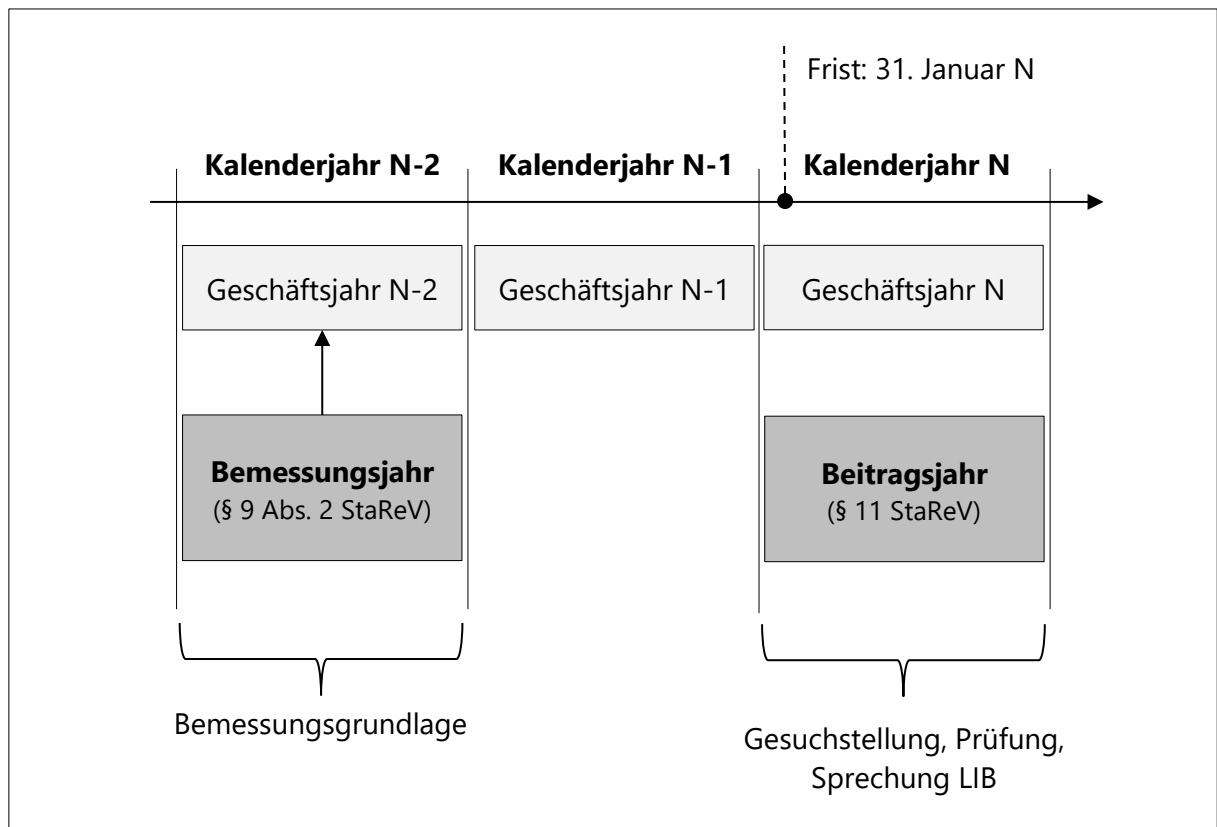
35 Förderberechtigte Unternehmen können für jedes Kalenderjahr ein Gesuch um den LIB stellen. Die Bemessung erfolgt dabei grundsätzlich auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, das dem betreffenden Kalenderjahr um zwei Jahre vorausgeht und in diesem endet. Es

muss zwischen den Begriffen Geschäftsjahr, Bemessungsjahr und Beitragsjahr unterschieden werden.

- 36 Das **Geschäftsjahr** ist ein in der Regel zwölfmonatiger Zeitraum, für welchen das gesuchstellende Unternehmen das Ergebnis der Geschäftstätigkeit in einer Jahresrechnung zusammenfasst. Es richtet sich nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäss [Art. 958 ff. OR](#) und muss nicht zwingend mit einem Kalenderjahr übereinstimmen. Ausnahmsweise kann ein Geschäftsjahr auch mehr oder weniger als zwölf Monate umfassen (kurzes oder langes Geschäftsjahr, N 40 ff.).
- 37 Das **Bemessungsjahr** ist das Jahr, auf dessen Basis der LIB bemessen und berechnet wird. Es richtet sich nach § 9 Abs. 2 StaReV und entspricht dem Geschäftsjahr des gesuchstellenden Unternehmens. Die Bemessung erfolgt auf Basis der Jahresrechnung jenes Geschäftsjahres, das dem betreffenden Beitragsjahr um zwei Jahre vorausgeht. In anderen Worten muss der Abschlussstichtag im Kalenderjahr liegen, das dem Beitragsjahr zwei Jahre vorausgeht.
- 38 Das **Beitragsjahr** ist das Jahr, für welches das Unternehmen das Gesuch um den LIB stellt, in welchem die Dienststelle rawi das Gesuch prüft und für welches der LIB gesprochen wird. Es richtet sich nach § 11 StaReV und entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist zur Einreichung des Gesuches endet am 31. Januar des Beitragsjahres. Für das Beitragsjahr 2026 kommt gemäss Art. 13 StaReV ausnahmsweise eine abweichende Frist zur Anwendung (31. Januar 2027).

b) Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr

- 39 Entspricht das Geschäftsjahr des gesuchstellenden Unternehmens dem Kalenderjahr, erfolgt die Bemessung auf Basis der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, das dem Beitragsjahr zwei Jahre vorausgeht. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise.



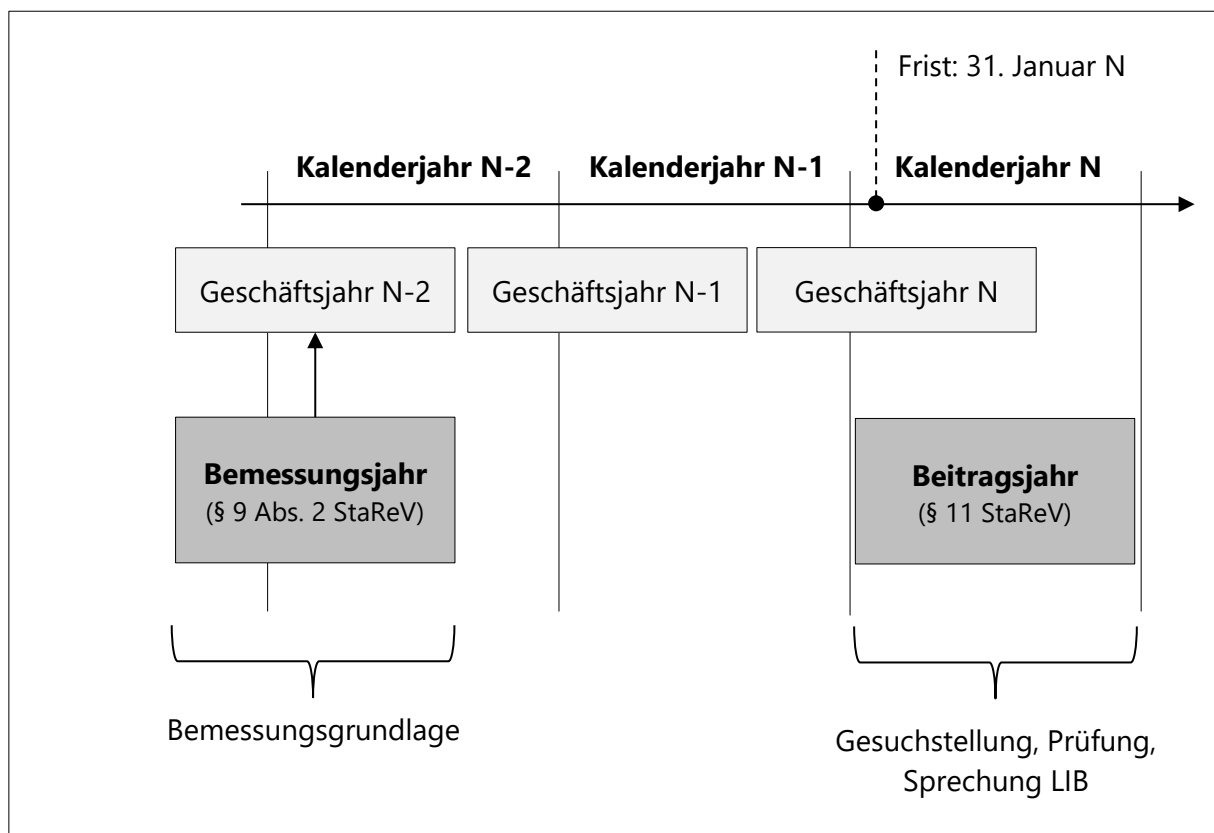
Beispiel Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht

Das Geschäftsjahr der A-AG dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Bemessung des LIB für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2029 erfolgt auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027. Dieses Geschäftsjahr ist das Bemessungsjahr. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs endet am 31. Januar 2029.

c) Geschäftsjahr entspricht nicht Kalenderjahr

40

Entspricht das Geschäftsjahr des gesuchstellenden Unternehmens nicht dem Kalenderjahr, erfolgt die Bemessung auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, das dem betreffenden Beitragsjahr um zwei Jahre vorausgeht. Die Frist zur Einreichung endet unverändert am 31. Januar des Beitragsjahres. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise.



Beispiel Geschäftsjahr, das nicht Kalenderjahr entspricht

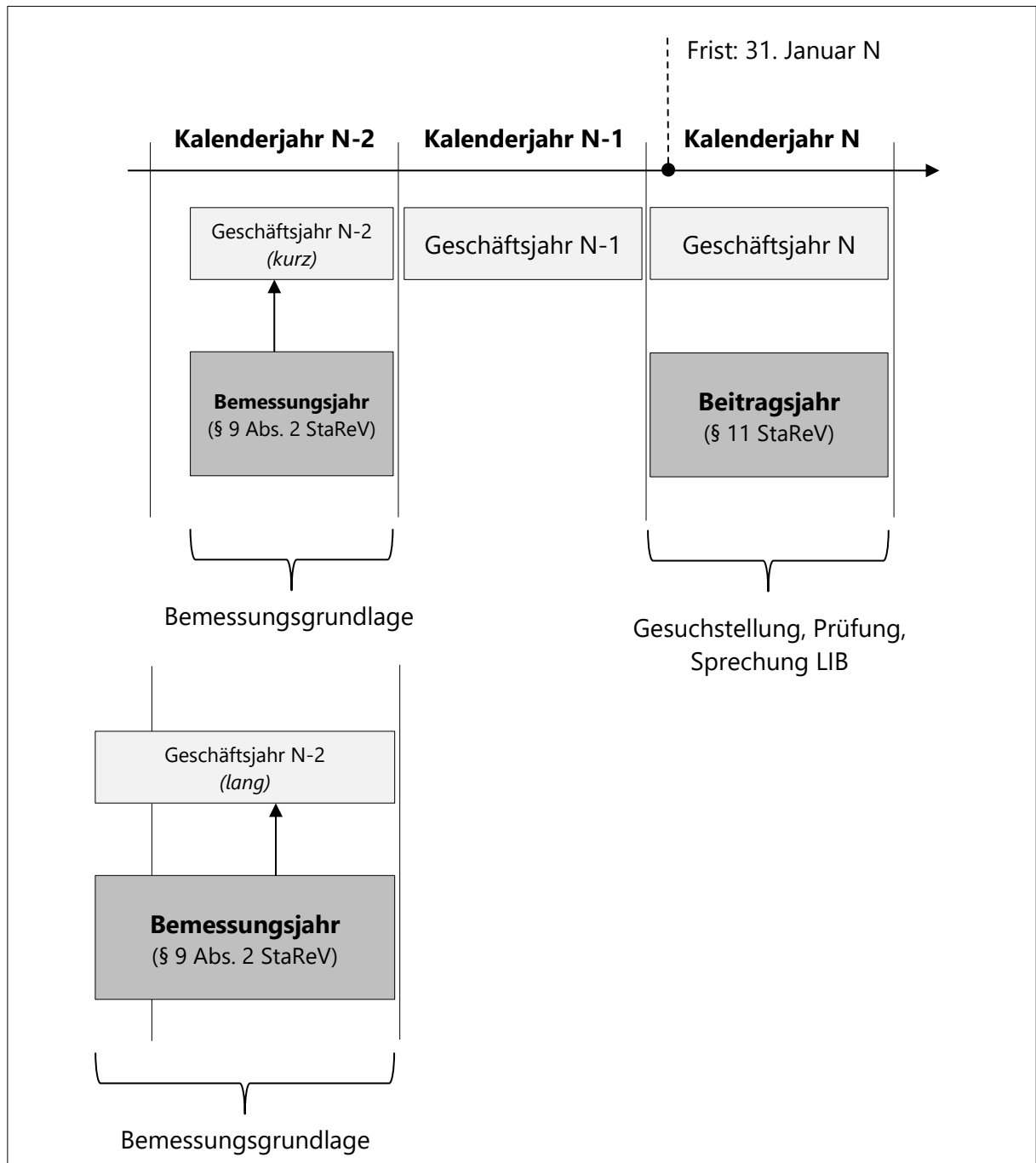
Das Geschäftsjahr der B-AG dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März. Die Bemessung des LIB für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2029 erfolgt auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres vom 1. April 2026 bis zum 31. März 2027. Dieses Geschäftsjahr ist das Bemessungsjahr. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs endet am 31. Januar 2029.

d) Geschäftsjahr entspricht nicht zwölf Monaten (kurz oder lang)

41

Ein Unternehmen kann ausnahmsweise ein Geschäftsjahr haben, das kürzer oder länger ist als zwölf Monate (kurzes oder langes Geschäftsjahr), bspw. im Zusammenhang mit einer Angleichung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr. Das Bemessungsjahr folgt diesem kurzen

oder langen Geschäftsjahr und es erfolgt keine pro-rata-Erhöhung oder -Reduktion der Bemessungsgrundlage auf zwölf Monate. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise. Für neu gegründete oder angesiedelte Unternehmen kommen abweichende Vorschriften zur Anwendung (N 42 ff.). Entspricht das Geschäftsjahr des gesuchstellenden Unternehmens nicht dem Kalenderjahr, erfolgt die Bemessung auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, das dem betreffenden Beitragsjahr um zwei Jahre vorausgeht.



Beispiel kurzes Geschäftsjahr

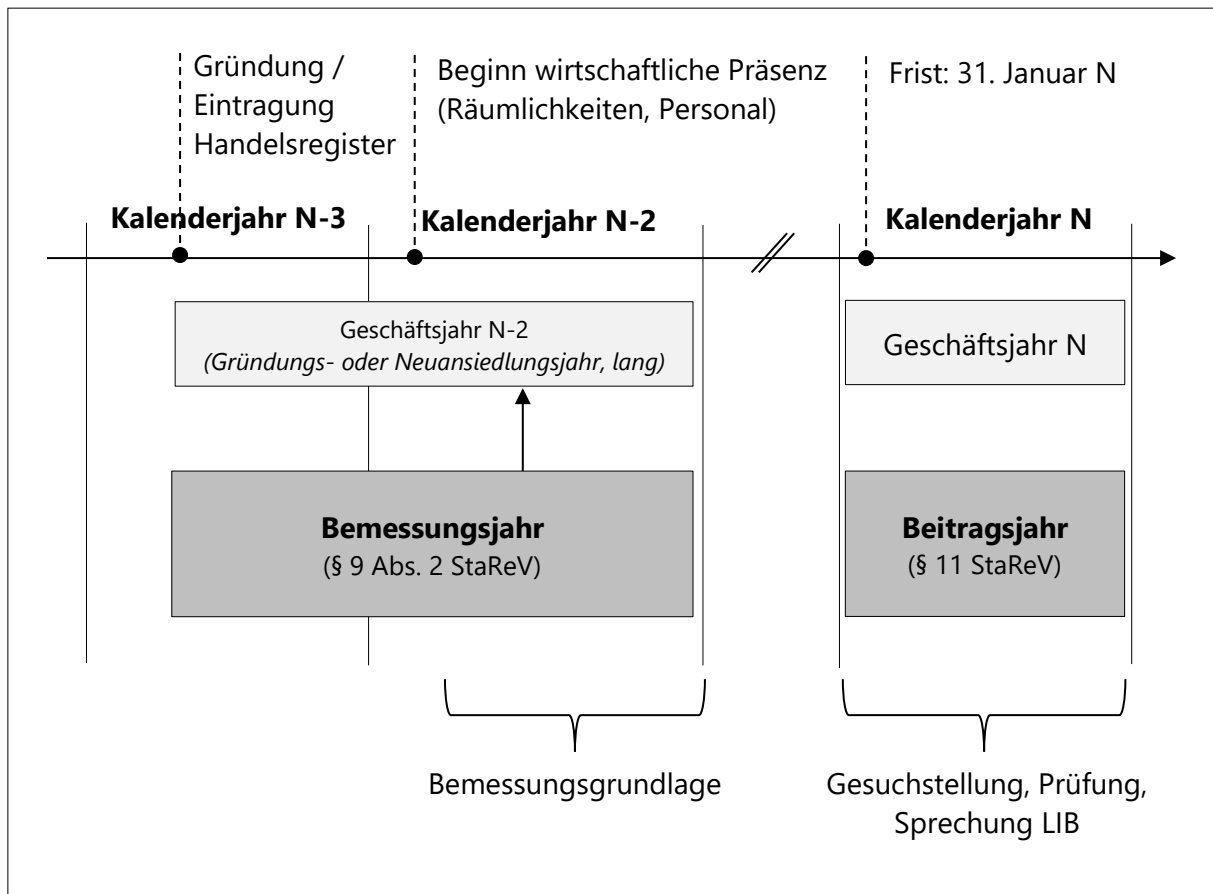
Aufgrund einer Angleichung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr hat die C-AG ausnahmsweise ein kurzes Geschäftsjahr vom 1. April 2027 bis zum 31. Dezember 2027 (neun Monate). Die relevanten Personalaufwendungen für diese neun Monate betragen CHF 600'000. Das Bemessungsjahr entspricht dem kurzen Geschäftsjahr und umfasst ausnahmsweise keine zwölf Monate. Die Bemessung des LIB für das Beitragsjahr 2029 erfolgt auf den Personalaufwendungen von CHF 600'000. Es kommt nicht zu einer pro-rata-Erhöhung dieser Aufwendungen von neun auf zwölf Monate.

e) Neugründungen und Neuansiedlungen

- 42 Aufgrund der rechtlichen Grundlagen erfolgt die Bemessung des LIB auf Basis der Jahresrechnung des Geschäftsjahres, das dem Beitragsjahr grundsätzlich um zwei Jahre vorausgeht. Neu gegründete und neu angesiedelte Unternehmen können daher grundsätzlich erst zwei Jahre nach Abschluss ihres Gründungs- oder Neuansiedlungsgeschäftsjahres erstmals das Gesuch um den LIB stellen. Die Bemessung erfolgt auf dem ersten Geschäftsjahr.
- 43 Neu gegründete oder neu angesiedelte Unternehmen haben typischerweise ein erstes langes Geschäftsjahr. Zudem können zwischen der Gründung des Unternehmens (Eintragung im Handelsregister) und der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit einige Wochen bis Monate vergehen. Ist das Bemessungsjahr des LIB das Gründungs- oder Neuansiedlungsgeschäftsjahr, muss das Unternehmen in Abweichung von der allgemeinen Regel (N 30 f.) ausnahmsweise die Anforderungen an die tatsächliche wirtschaftliche Präsenz (Räumlichkeiten, Personal, N 21 ff.) nicht während des gesamten Jahres erfüllen. Es genügt, wenn die wirtschaftliche Präsenz im Verlauf dieses Jahres begründet wird. Die Bemessung des LIB erfolgt auf Basis der Aufwendungen, die von der Begründung der wirtschaftlichen Präsenz bis zum Ende des Gründungs- oder Neuansiedlungsgeschäftsjahres anfallen. Eine pro-rata-Anpassung auf zwölf Monate findet nicht statt. Ist das Gründungs- oder Neuansiedlungsgeschäftsjahr ausnahmsweise kurz, gelten die gleichen Regeln. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise.

Beispiel Neuansiedlung

Der ausländische ABC-Konzern verlegt die F&E-Abteilung in den Kanton Luzern und gründet dafür am 1. September 2027 die D-AG. Die operative Tätigkeit mit wirtschaftlicher Präsenz (Räumlichkeiten, Personal) startet am 1. März 2028. Das erste Geschäftsjahr der D-AG ist überlang und dauert vom 1. September 2027 (Gründung, Eintragung Handelsregister) bis 31. Dezember 2028. Zwischen dem 1. März 2028 und dem 31. Dezember 2028 fallen relevante Personalaufwendungen von CHF 500'000 an. Die D-AG kann erstmals für das Beitragsjahr 2030 das Gesuch um den LIB stellen und die Bemessung erfolgt auf dem Geschäftsjahr 1. September 2027 bis 31. Dezember 2028. Die relevante Bemessungsgrundlage für den LIB für das Beitragsjahr 2030 ist der Zeitraum 1. März 2028 bis 31. Dezember 2028.



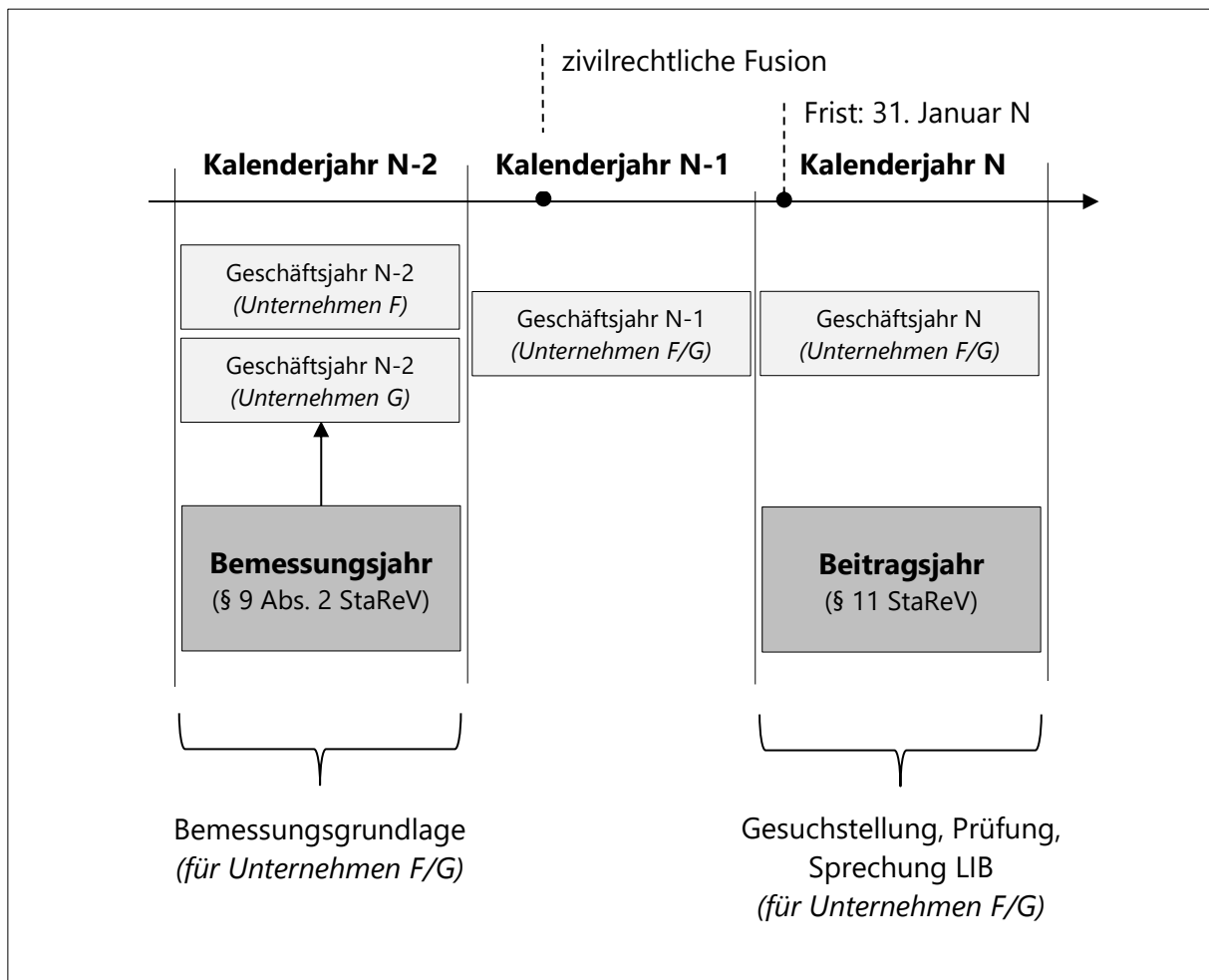
- 44 Erfolgt die Neuansiedlung durch eine interkantonale Sitzverlegung von einem anderen Kanton in den Kanton Luzern oder durch die Neugründung einer Zweigniederlassung eines ausserkantonalen Unternehmens im Kanton Luzern, kann der LIB beantragt werden, wenn das Unternehmen mindestens während eines Teils des Bemessungsjahres über eine wirtschaftliche Präsenz verfügt (N 21 ff.). Die Eintragung im Luzerner Handelsregister muss spätestens am Tag der Einreichung des Gesuchsformulars erfolgt sein (N 20). Analog zu den Ausführungen oben (N 43) können relevante Aufwendungen berücksichtigt werden, die ab Begründung der wirtschaftlichen Präsenz im Kanton Luzern anfallen.

f) Umstrukturierungen

- 45 **Fusionen** werden auf der Grundlage der Jahresrechnungen der beiden fusionierenden Unternehmen durchgeführt, wobei in der Regel die ordentlichen Jahresrechnungen verwendet werden. Erfolgt die Fusion nicht innerhalb von sechs Monaten nach den letzten ordentlichen Jahresabschlüssen, sind gemäss den fusionsrechtlichen Vorschriften Zwischenabschlüsse zu erstellen.
- 46 Werden für die Fusion keine Zwischenabschlüsse erstellt, wird der LIB des kombinierten Unternehmens auf Basis der separaten Jahresrechnungen der beiden fusionierenden Unternehmen bemessen. Der Nachweis muss durch das kombinierte Unternehmen erfolgen. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise. Die beiden separaten Unternehmen vor der Fusion müssen im Bemessungsjahr die subjektiven Voraussetzungen als förderberechtigtes Unternehmen (N 11 ff.) und die materiellen Voraussetzungen für die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen (N 51 ff.) jeweils eigenständig erfüllen.

Beispiel Fusion ohne Zwischenabschlüsse

Die Geschäftsjahre der F-AG und G-AG dauern jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Fusion der beiden Gesellschaften zur F/G-AG wird im Frühjahr 2027 vollzogen auf Basis der Jahresrechnungen 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Der LIB für das Beitragsjahr 2028 der kombinierten F/G-AG wird bemessen auf Basis der separaten Jahresrechnungen der F-AG und G-AG vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Die F/G-AG muss nachweisen, dass sowohl die F-AG als auch die G-AG im Bemessungsjahr 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 die subjektiven und materiellen Voraussetzungen für den LIB eigenständig erfüllen.

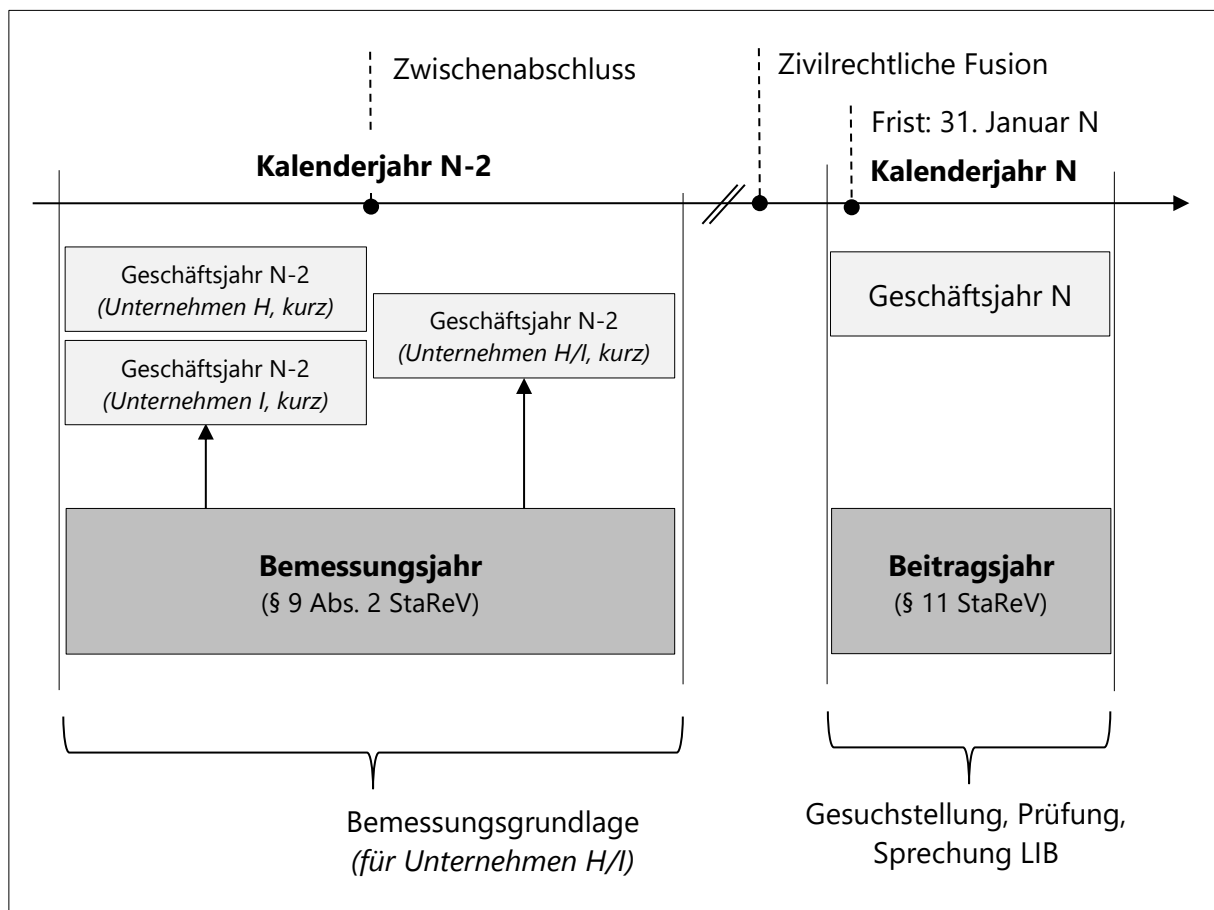


- 47 Werden Zwischenabschlüsse erstellt, wird der LIB des kombinierten Unternehmens auf Basis der separaten Jahresrechnungen (kurz) und der kombinierten Jahresrechnung (kurz) bemessen. Die kurzen Geschäftsjahre (vor bzw. nach der Fusion) bilden zusammen ein einheitliches Bemessungsjahr. Der Nachweis muss durch das kombinierte Unternehmen erfolgen. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise. Die beiden separaten Unternehmen vor der Fusion müssen im kurzen Geschäftsjahr (bis Fusion) die subjektiven Voraussetzungen als förderberechtigtes Unternehmen (N 11 ff.) und die materiellen Voraussetzungen für die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen (N 51 ff.) jeweils eigenständig erfüllen. Das kombinierte Unternehmen muss ebenfalls im kurzen Geschäftsjahr (nach Fusion) nachweisen, dass die subjektiven und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die subjektiven Voraussetzungen müssen in den kurzen Geschäftsjahren (vor bzw. nach der Fusion) jeweils während

des gesamten Geschäftsjahres erfüllt sein. Der Nachweis muss durch das kombinierte Unternehmen erfolgen.

Beispiel Fusion mit Zwischenabschlüsse

Die Geschäftsjahre der H-AG und I-AG dauern jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Fusion der beiden Gesellschaften zur H/I-AG wird im Herbst 2027 vollzogen, wozu für beide Gesellschaften kurze Jahresrechnungen für die Periode 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026 erstellt werden. Die kombinierte H/I-AG erstellt zudem eine kombinierte kurze Jahresrechnung für die Periode 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026. Der LIB für das Beitragsjahr 2028 der kombinierten H/I-AG wird bemessen auf Basis der separaten Jahresrechnungen der H-AG und I-AG vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2026 sowie der kombinierten Jahresrechnung der H/I-AG vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2026. Das Bemessungsjahr entspricht der Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2026. Die H/I-AG muss nachweisen, dass einerseits die H-AG und I-AG jeweils eigenständig für das kurze Geschäftsjahr (bis zur Fusion) und andererseits sie selbst für das kurze Geschäftsjahr (ab Fusion) die subjektiven und materiellen Voraussetzungen für den LIB erfüllen.

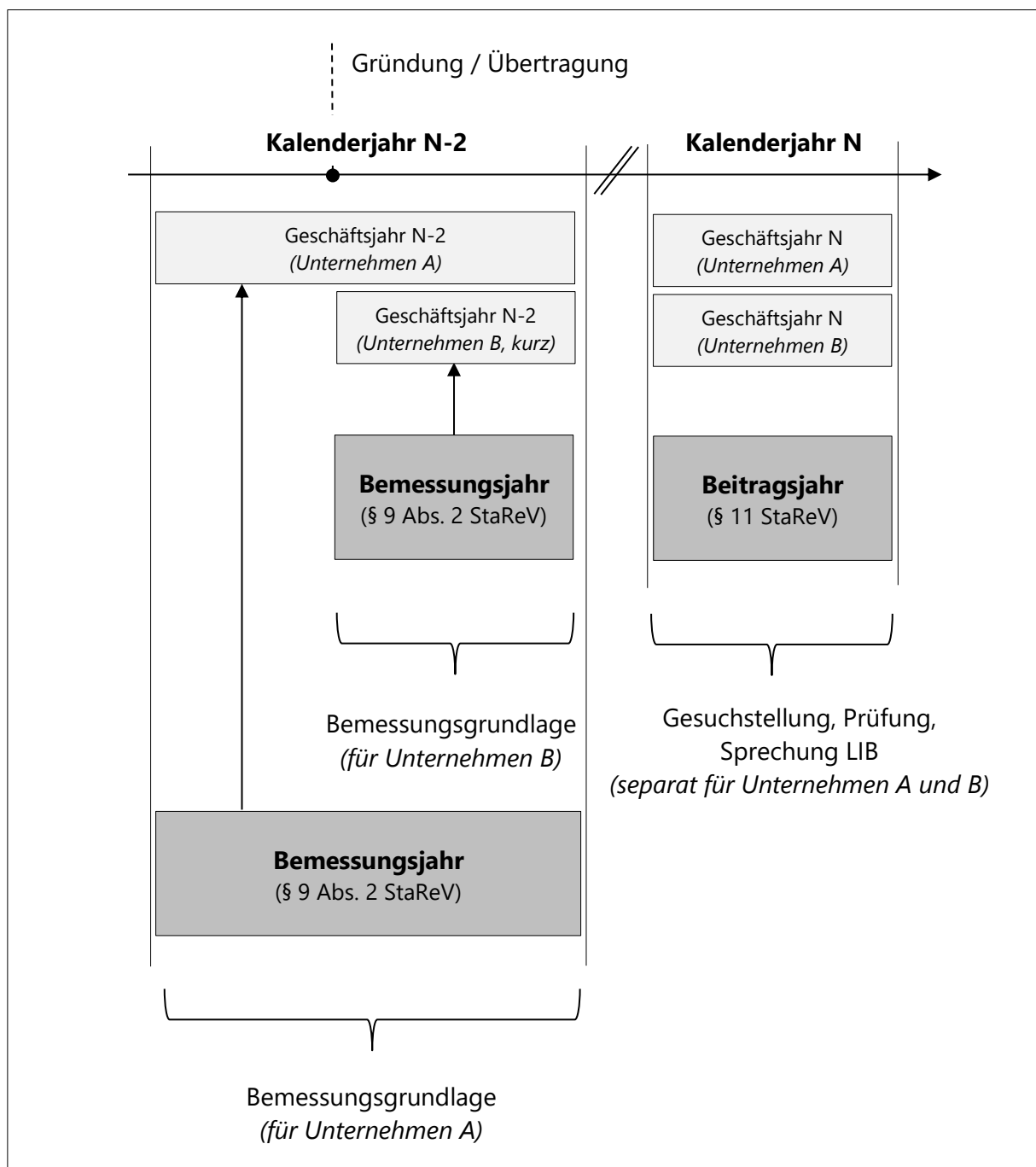


48

Spaltungen werden zivilrechtlich in aller Regel nicht nach fusionsrechtlichen Vorschriften, sondern altrechtlich durchgeführt. Zu diesem Zweck gründet das Unternehmen mittels Sacheinlage eines (Teil-) Betriebs ein Tochterunternehmen (Schritt 1), deren Anteile anschliessend als Sachdividende an die Anteilsinhaber des Unternehmens ausgeschüttet werden (Schritt 2).

Für Zwecke des LIB ist ausschliesslich der Schritt 1 relevant, der typischerweise während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt.

- 49 Für das Unternehmen, das einen (Teil-) Betrieb in ein Tochterunternehmen einbringt, gelten die allgemeinen Regeln. Es muss die subjektiven Voraussetzungen (N 11 ff.) eigenständig erfüllen, und zwar während des gesamten Bemessungsjahres. Im Einzelfall ist denkbar, dass es die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, da die tatsächliche wirtschaftliche Präsenz (Räumlichkeiten, Personal) auf das Tochterunternehmen übergeht. Für das Tochterunternehmen gelten die Vorschriften für neugegründete Unternehmen (N 42 f.). Beide Unternehmen müssen jeweils separat ein Gesuch um den LIB stellen und den Nachweis der Voraussetzungen und Aufwendungen erbringen. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise.



3. Angaben und Nachweise

50 Im Gesuchsformular muss das gesuchstellende Unternehmen das Geschäftsjahr (von / bis) angeben. Falls es sich um ein langes oder kurzes Geschäftsjahr handelt, sind die Gründe hierfür anzugeben.

Teil 4 Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen

F. Materielle Voraussetzungen

1. Rechtliche Grundlagen

- 51 Gemäss § 16a Abs. 1 und 3 StaReG werden mit dem LIB «Tätigkeiten und Massnahmen» im Bereich «Forschung, Entwicklung und Innovation» gefördert.

§ 16a Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Förderbeiträge

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

[...]

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.

- 52 Die Begriffe «Forschung, Entwicklung und Innovation» werden in § 8 Abs. 1 StaReV weiter konkretisiert als «Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung» (lit. a), «Organisations- und Prozessinnovation» (lit. b), «klinische Studien» (lit. c) sowie «Management- und Unterstützungsaufgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Massnahmen» (lit. d).

§ 8 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen

¹ Als förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen gelten:

- a. Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung,
- b. wesentliche Organisations- und Prozessinnovation,
- c. klinische Studien und
- d. Management- und Unterstützungsaufgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Massnahmen.

- 53 Darüber hinaus sind die Anforderungen an die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen in § 9 Abs. 3 lit. a StaReV festgehalten.

§ 9 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessungsgrundlage

[...]

³ *Das Unternehmen hat mindestens folgende Nachweise zu erbringen:*

- a. Es hat seine Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation detailliert zu dokumentieren, aufgegliedert nach Ziel, Inhalt, Methode oder Vorgehensweise und Neuheit. Bei Auftragsforschung hat es die Forschungsverträge und eine Zusammenstellung über die gesamthaft bezahlten Aufwendungen vorzulegen.*

[...]

2. Erläuterungen

a) Allgemein

54 Bei den förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen lehnt sich der LIB an internationale Rechtsvorschriften an (N 8), namentlich den Definitionen der EU ([Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \[2022/C 414/01\]](#)).

55 Der LIB ist nicht-selektiv und steht sämtlichen Unternehmen aller Branchen offen, was namentlich auch Unternehmen des Dienstleistungssektors miteinschliesst. Die folgenden Ausführungen sind daher branchenneutral.

56 Der vorliegende Teil 4 regelt ausschliesslich, welche Tätigkeiten und Massnahmen förderberechtigt sind. Welche Aufwendungen für diese Tätigkeiten und Massnahmen in die Bemessungsgrundlage des LIB einfließen, ist im separaten Teil 5 geregelt (N 86 ff.).

b) Begriffe «Tätigkeiten und Massnahmen»

57 Forschung, Entwicklung und Innovation erfordern von Unternehmen den gezielten Einsatz von Personal, Investitionen in Sachanlagen und weitere Aufwendungen. Der Prozess von der initialen Idee bis zur Marktreife eines Produktes oder einer Dienstleistung dauert teilweise mehrere Jahre. Zu diesem Zweck setzen Unternehmen häufig mehrjährige Projekte, Programme, Vorhaben oder ähnliches auf.

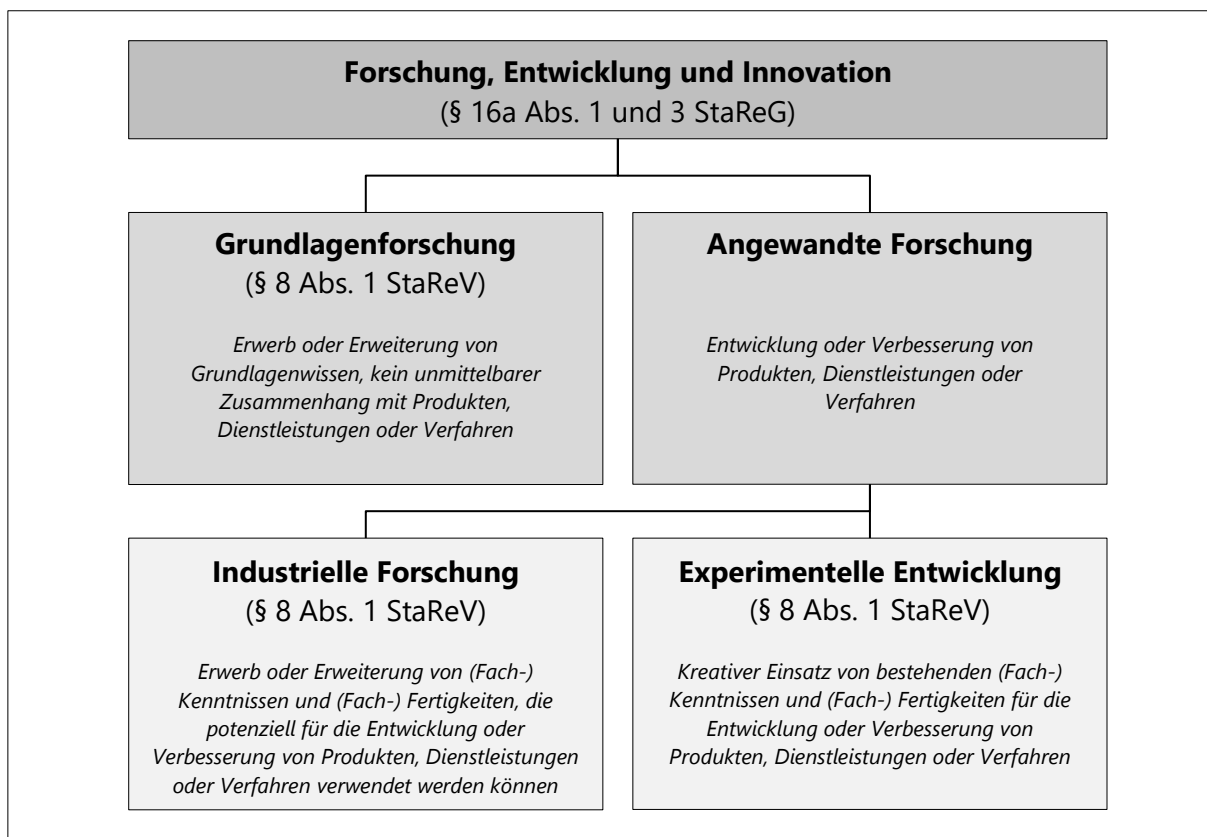
58 Während Forschungs- und Entwicklungsprojekte, -programme, -vorhaben oder ähnliches meist mehrere Jahre dauern, wird der LIB pro Beitragsjahr (N 35 ff.) gewährt. Für die Gewährung des LIB steht daher weniger der Blick auf ein konkretes, gesamthaftes und oft mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprojekt, -programm oder -vorhaben im Vordergrund, sondern vielmehr auf diejenigen Tätigkeiten und Massnahmen, die im jeweiligen Bemessungsjahr (N 35 ff.) für Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Organisations- und Prozessinnovation und klinische Studien (N 60 ff.) ausgeführt werden. **Massnahmen** sind zu verstehen als gezielte Schritte oder Interventionen, die darauf ausgerichtet sind, mittels förderberechtigter Forschung, Entwicklung und Innovation ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder eine Situation zu verbessern. Im Unterschied zu **Tätigkeiten**, die einzelne Handlungen oder Aufgaben beschreiben, umfassen Massnahmen meist eine Reihe von Tätigkeiten, die systematisch koordiniert und umgesetzt werden.

59 Für die Gewährung des LIB ist nicht entscheidend, ob eine Tätigkeit oder eine Massnahme gemäss Begriffsdefinition vorliegt. Das gesuchstellende Unternehmen muss vielmehr nachweisen, ob Personal, Sachanlagen und weitere Aufwendungen im jeweiligen Bemessungsjahr (N 35 ff.) für die förderberechtigte Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung, Organisations- und Prozessinnovation und klinische Studien (N 60 ff.) eingesetzt werden.

c) Begriffe «Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung»

60 Die wichtigste Quelle von Innovation in der Wirtschaft und in Unternehmen ist Forschung und Entwicklung (F&E), die sich in die Kategorien (i) **Grundlagenforschung** und (ii) **angewandte Forschung** unterteilen lassen.

61 Bei der Grundlagenforschung geht es um den Erwerb von neuem oder erweitertem Grundlagenwissen, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang zu zukünftigen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren bestehen muss. Die angewandte Forschung wird durch die Unternehmen hingegen mit Blick auf neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren betrieben. Die angewandte Forschung lässt sich weiter unterteilen in (ii/1) **industrielle Forschung** und (ii/2) **experimentelle Entwicklung**.



62 In einem innovativen Unternehmen müssen nicht zwingend alle Kategorien von der Grundlagenforschung bis hin zur experimentellen Entwicklung eines neuen oder verbesserten, marktfähigen Produkts oder Dienstleistung oder eines anwendbaren Verfahrens durchlaufen werden. Es ist denkbar, dass ein Unternehmen ausschliesslich Grundlagenforschung betreibt oder nur auf Basis von bestehenden (Fach-) Kenntnissen und (Fach-) Fertigkeiten neue Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren experimentell entwickelt. Auch kann die experimentelle

Entwicklung die Grundlagenforschung voranbringen oder die Grundlagenforschung kann direkt zu neuen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren führen.

63 Für den LIB werden folgende Definitionen angewendet. Die aufgeführten Beispiele sind illustrativ und nicht abschliessend.

- **Grundlagenforschung:** Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundlagenwissen ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. Grundlagenforschung zielt nicht unmittelbar darauf ab, neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln. Im Vordergrund steht der Erwerb oder die Erweiterung des Grundlagenwissens in gewissen Fachbereichen. Häufig, aber nicht zwingend, erfolgt Grundlagenforschung in enger Kooperation mit einer Universität, der ETH, einer Fachhochschule oder einer anderen staatlichen Forschungseinrichtung.

Beispiele Grundlagenforschung

- Untersuchung von Polymerisierungsreaktionen unter verschiedenen Bedingungen ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Modellierung der Absorption elektromagnetischer Strahlung durch einen Kristall ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Entwicklung einer neuen Methode für die Klassifizierung von Immunglobulin-Sequenzen ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Untersuchung von Veränderungen am Erbgut und erbgutverändernder Faktoren in Pflanzen ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Forschungsarbeiten zu den Eigenschaften allgemeiner Algorithmen für den Umgang mit grossen Mengen an Echtzeitdaten ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)

- **Industrielle Forschung:** Planmässiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer oder erweiterter Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln. Dies schliesst explizit auch digitale Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit ein (siehe nachfolgende Beispiele). Im Gegensatz zur Grundlagenforschung erfolgt die industrielle Forschung mit Blick auf neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Verfahren. Im Unterschied zur experimentellen Entwicklung steht bei der industriellen Forschung vorerst nur der Erwerb oder die Erweiterung von (Fach-) Kenntnissen und (Fach-) Fertigkeiten im Vordergrund, die potenziell für neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Verfahren genutzt werden könnten.

Beispiele industrielle Forschung

- Entwicklung von neuen Blockchain-Technologien (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Entwicklung neuer Methoden der künstlichen Intelligenz (bspw. Natural Language Processing oder Large Language Models) (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Erforschung von neuen Verfahren zur Verarbeitung grosser, unstrukturierter Datenmengen (Big Data) (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Optimierung der Reaktion eines polymeren Körpers mit bestimmten physikalischen und mechanischen Eigenschaften im Hinblick auf ein neues Produkt ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Untersuchung der Absorption der elektromagnetischen Strahlung durch verschiedene Materialien unter wechselnden Bedingungen ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Bau eines Prototyps für einen Hochleistungsrechner in Laborumgebung (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Anlegen einer Versuchsanlage mit unterschiedlicher Baumanordnung (Abstand, Ausrichtung), um die Verbreitung von Krankheiten zu verringern ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)

- **Experimentelle Entwicklung:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger (Fach-) Kenntnisse und (Fach-) Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln. Dies schliesst explizit auch digitale Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit ein (siehe nachfolgende Beispiele). Im Gegensatz zur industriellen Forschung geht es bei der experimentellen Entwicklung darum, bestehende (Fach-) Kenntnisse und (Fach-) Fertigkeiten auf kreative Weise zu kombinieren, um damit marktfähige, neue oder verbesserte Produkte und Dienstleistungen sowie unmittelbar anwendbare, neue oder verbesserte Verfahren zu entwickeln. Experimentelle Entwicklung bildet für gewöhnlich den grössten Teil der Forschung und Entwicklung in Unternehmen.

Beispiele experimentelle Entwicklung

- Erprobung und Validierung einer Software-Lösung, die auf Basis künstlicher Intelligenz Voraussagen zur Wertentwicklung von Immobilien macht (angelehnt an EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Entwicklung effizienterer Algorithmen durch Nutzung verschiedener Fachkenntnisse über künstliche Intelligenz ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.71)
- Entwicklung eines neuen Betriebssystems ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Konzipierung eines Geschäftsszenarios (Business Case) für ein Softwareprodukt zur Verbesserung des Online-Marketings auf Basis von entwickelten Codes ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)

- Entwicklung einer Methode zur künstlichen Herstellung eines Antikörpers für eine spezielle Krankheit aufgrund der Kenntnisse seiner Struktur ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Nutzung von Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Mikroherstellung zur Entwicklung eines Mikrofabrikationssystems ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.40)
- Bau und Betrieb einer Versuchsanlage zur Optimierung des Produktionsprozesses ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.51)
- Entwicklung neuer Rezepte und Produkte durch Lebensmittelingenieure in der Lebensmittelindustrie
- Entwicklung neuer Stoffe wie bspw. Textilien in der Bekleidungsindustrie

64 Der förderberechtigten Forschung, Entwicklung und Innovation gemeinsam ist, dass sie **schöpferischer Natur** sind und mit der Absicht durchgeführt werden, **neuartige Erkenntnisse** zu gewinnen. Entscheidend ist, dass das Unternehmen vor dem Hintergrund des bestehenden Erkenntnisstands neues oder erweitertes Grundlagenwissen, (Fach-) Kenntnisse und/oder (Fach-) Fertigkeiten (Grundlagenforschung, industrielle Forschung) schafft oder auf Basis des bestehenden Grundlagenwissens, (Fach-) Kenntnissen und (Fach-) Fertigkeiten durch eine experimentelle Kombination neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren (experimentelle Entwicklung) entwickelt.

65 Die nachfolgenden, nicht abschliessenden Beispiele veranschaulichen Tätigkeiten und Massnahmen, denen die erforderliche Schöpfung und Neuartigkeit fehlen und die deshalb nicht für den LIB berechtigen. Förderberechtigt sind nur solche, bei denen das Unternehmen schöpferisch tätig ist und daraus neue Erkenntnisse gewinnt.

Beispiele nicht-förderberechtigter Tätigkeiten und Massnahmen

- Personalausbildung (*Begründung: blosser Vermittlung von bestehendem Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten; fehlende Schöpfung von neuartigen Erkenntnissen*)
- Medizinische Untersuchung von Patienten (*Begründung: blosser Anwendung von medizinischem Fachwissen; kann förderberechtigt sein, wenn mit der medizinischen Untersuchung gleichzeitig auch medizinische Studien durchgeführt werden*) ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.115)
- Programmierung einer Website für den externen Auftritt eines Unternehmens (*Begründung: blosser Ausführung; fehlende Schöpfung von neuartigen Erkenntnissen*) ([Frascati-Handbuch OECD 2015](#), N 2.72)
- Markteinführung eines neuen Produkts (*Begründung: blosser Marketing- und Verkaufstätigkeiten mittels der bestehenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen von Mitarbeitenden; fehlende Schöpfung von neuartigen Erkenntnissen*)
- Verbesserung bestehender Produkte (*Begründung: Es ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Nicht förderberechtigt, wenn es sich um die blosser Ausbesserung von Fehlern im Produkt aufgrund der Rückmeldung von Kunden handelt*).
- Marketingkampagnen (*Begründung: Für die Qualifikation als experimentelle Entwicklung wird verlangt, dass darauf neue oder verbesserte Produkte und Dienstleistungen entstehen. Marketing bezweckt, dass Produkte und Dienstleistungen erfolgreich verkauft werden können*)

- Unternehmenskommunikation (*Begründung: Sie dient typischerweise dem Erhalt und der Verbesserung eines einheitlichen, positiven Bildes eines Unternehmens in der Öffentlichkeit und hat keinen Konnex mit neuen oder verbesserten Produkten oder Dienstleistungen*)

- 66 Für die Gewährung des LIB ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeiten und Massnahmen zwingend zu einem kommerziell verwertbaren Ergebnis führen (bspw. Umsatz aufgrund marktfähiger Produkte und Dienstleistungen, reduzierte Kosten durch verbesserte Verfahren). Einerseits zeichnet sich Forschung, Entwicklung und Innovation dadurch aus, dass das Endergebnis ungewiss ist. Andererseits dauert der unternehmensinterne Prozess von der initialen Idee bis hin zur Marktreife teilweise mehrere Jahre. Der LIB wird hingegen jährlich vergeben. Für die Gewährung von Förderbeiträgen wird jedoch verlangt, dass das Unternehmen zielgerichtet Forschung, Entwicklung und Innovation betreibt, was sich in einem **systematischen Vorgehen** zeigt (bspw. Budget, Zeitplan, Dokumentation).
- 67 Förderberechtigte Forschung, Entwicklung und Innovation beginnt nicht mit der Durchführung der Tätigkeiten und Massnahmen selbst, sondern deckt auch Vorarbeiten ab, namentlich **Durchführbarkeitsstudien**. Darunter zu verstehen ist die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- 68 **Unternehmerische Nachhaltigkeitsbestrebungen** sind dann förderberechtigt, wenn sie einen schöpferischen und neuartigen Charakter haben und damit namentlich die Voraussetzungen der experimentellen Entwicklung erfüllen. Die nachfolgenden, nicht abschliessenden Beispiele veranschaulichen diese Abgrenzung.

Beispiele für förderberechtigte Nachhaltigkeitsbestrebungen

- Entwicklung neuartiger Produktionsverfahren zur Reduktion des CO₂-Ausstosses (*Begründung: experimentelle Entwicklung durch kreative Kombination von bestehenden (Fach-) Kenntnissen und (Fach-) Fertigkeiten*)
- Entwicklung einer neuen Software-Lösung auf Basis von künstlicher Intelligenz bei einem Logistikunternehmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses der Fahrzeugflotte durch optimierte Auslieferungsrouten (*Begründung: experimentelle Entwicklung durch kreative Kombination von bestehenden (Fach-) Kenntnissen und (Fach-) Fertigkeiten*)
- Entwicklung neuer, hoch innovativer Produktionsverfahren mit 80% Abfallreduktion und 40% Energieeinsparung (*Begründung: Prozessinnovation auf experimenteller Basis*)
- Entwicklung und Validierung eines automatisierten ESG-Datenerhebungs- und Qualitätsprüfungsprozesses für Lieferanten (Datenmodell, Plausibilitäts- und Qualitätschecks, Analytics-Logik) mit eigens entwickelter Methodik und Komponenten (*Begründung: Prozessinnovation auf innovativer Basis, vergleiche auch N 69*)

Beispiele für nicht-förderberechtigte Nachhaltigkeitsbestrebungen

- Reduktion Treibhausgase durch Installation von Sonnenkollektoren auf dem Dach des Fabrikationsgebäudes (*Begründung: blosser Investition, fehlende Schöpfung von neuartigen Erkenntnissen*)
- Rohstoffeinkauf von Produzenten mit modernen und damit emissionsärmeren Anlagen (*Begründung: blosser Produzentenwechsel, fehlende Schöpfung von neuartigen Erkenntnissen*)

d) Begriffe «Organisations- und Prozessinnovation»

69

Nebst Forschung und Entwicklung im engeren Sinn sind im Einklang mit Vorgaben der EU auch Organisations- und Prozessinnovation förderberechtigt. Sie führen nicht unmittelbar zu neuen externen Einnahmequellen für das gesuchstellende Unternehmen, jedoch zu einer gesteigerten Effizienz der internen Prozesse und Organisationen. Für den LIB werden folgende Definitionen angewendet, wobei bei beiden Definitionen entscheidend ist, dass sie **Innovation** im Sinne der Entwicklung neuer oder innovativer Technologien (Organisationsinnovation) bzw. neuer oder innovativer Methoden oder Technologien (Prozessinnovation) beinhalten. Die blosser Nutzung oder Standardkonfiguration von bestehenden Technologien oder Lösungen (bspw. auf dem Markt verfügbare Software oder Softwaremodule) ohne eigenständige innovative Weiterentwicklung durch das Unternehmen genügt nicht. Die aufgeführten Beispiele sind illustrativ und nicht abschliessend.

- **Organisationsinnovation:** Anwendung neuer Organisationsmethoden im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens durch die Nutzung neuer oder innovativer Technologien auf Ebene des Unternehmens. Voraussetzung ist, dass nicht bloss bestehende Technologien eingesetzt werden, sondern dass durch das Unternehmen selbst neue oder innovative Technologien auf experimenteller Basis entwickelt werden, mit denen die Organisation des Unternehmens in Bezug auf die Arbeitsabläufe oder Geschäftsbeziehungen effizienter und effektiver werden.

Beispiele für förderberechtigte Organisationsinnovation

- Entwicklung einer auf künstlicher Intelligenz basierten Software durch das Unternehmen, die aufgrund der Analyse verschiedener Daten (bspw. saisonale Schwankungen, Wetter, konjunkturelle Entwicklungen) einen kosteneffizienteren Einkauf von globalen Logistikkapazitäten für produzierte Güter bei Dritten ermöglicht (*Begründung: eigenständige Entwicklung einer neuen, innovativen Software, die zur Optimierung der Geschäftsbeziehungen des Unternehmens führen*)
- Einführung eines neuen Systems zur Verwendung von Wissen, Patenten und immateriellen Vermögenswerten auf Basis einer durch das Unternehmen entwickelten Software-Lösung (*Begründung: eigenständige Entwicklung einer neuen, innovativen Software*)
- Entwicklung eines internen Service Catalogue/SLA-Steuerungsmodells für Procurement-Leistungen inkl. digitaler Erfassungs-/Reporting-Mechanik (*Begründung: verbesserte Organisation auf Basis einer eigenständig entwickelten Technologie*)

- Implementierung eines Blockchain-basierten Lieferkettenmanagementsystems (*Begründung: Nutzung neuer Technologie zur Verbesserung der Lieferkette*)

Beispiele für nicht-förderberechtigte Organisationsinnovation

- Änderungen in der Managementstrategie (*Begründung: fehlender Einsatz neuer Technologien*) (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Fusionen und Übernahmen (*Begründung: fehlender Einsatz neuer Technologien*) (EU-Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten (*Begründung: fehlender Einsatz neuer Technologien; Entwicklung der Produkte selbst kann aber bspw. als experimentelle Entwicklung förderberechtigt sein*) (EU Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Einkauf einer bestehenden Software-Lösung auf Basis künstlicher Intelligenz von einem Drittanbieter (*Begründung: fehlende Innovation durch das Unternehmen*)
- Einsatz eines bestehenden KI-Tools zur Prozessoptimierung durch einen Lean Manager (*Begründung: Nutzung bestehender Technologien, fehlende Innovation durch das Unternehmen*)

- **Prozessinnovation:** Anwendung einer neuen oder verbesserten Methode oder Technologie für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschliesslich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software) auf Ebene des Unternehmens. Voraussetzung ist, dass es im Produktions- oder Erbringungsprozess nicht bloss zu geringfügigen Änderungen oder Verbesserungen kommt. Vielmehr wird verlangt, dass das Unternehmen selbst auf experimenteller Basis neue oder verbesserte Methoden oder Technologien für solche Prozesse entwickelt, die einen innovativen Charakter haben. Prozessinnovation ist beschränkt auf die Produktion von Gütern oder die Erbringung von Leistungen, die am Markt vertrieben werden. Ausgeschlossen sind interne Unterstützungs- oder administrative Prozesse.

Beispiele für förderberechtigte Prozessinnovation

- Entwicklung einer Software durch das Unternehmen, das den Verschleiss an Rohstoffen bei der automatisierten Produktion von Schrauben um 50% reduziert (*Begründung: materiell verbesserter Produktionsprozess mittels einer eigenständig durch das Unternehmen entwickelten Software*)
- Entwicklung eines neuen, innovativen Produktionsverfahrens durch das Unternehmen, das die Produktionszeit für pharmazeutische Wirkstoffe halbiert (*Begründung: materiell verbesserter Produktionsprozess mittels eines innovativen neuen Ansatzes, der durch das Unternehmen entwickelt wurde*)
- Ersatz manueller Montageprozesse durch vollautomatisiertes System mit Robotik und KI-gestützter Qualitätskontrolle (*Begründung: verbesserter Produktionsprozess durch den Einsatz neuer Technologien*)

- Einführung additiver Fertigung (3D-Druck) für Komponentenherstellung statt konventioneller Bearbeitung (*Begründung: verbesserter Produktionsprozess durch den Einsatz neuer Technologien*)
- Implementierung eines neuen, KI-basierten Systems zur Kundenberatung / Transaktionsabwicklung bei Finanzdienstleistungen (*Begründung: verbesserte Kundenberatung durch den Einsatz neuer Technologien*)
- Eigenständige Entwicklung und experimentelle Einführung eines standardisierten, globalen End-to-End-Sourcingprozesses (von Bedarf über Ausschreibung und Verhandlung bis hin zur Vertrags- und Supplier-Verwaltung), der zuvor fragmentierte lokale Praktiken ersetzt (*Begründung: Verbesserter Sourcingprozess durch neue, selbst entwickelte Methodik und Technologien*)

Beispiele für nicht-förderberechtigte Prozessinnovation

- Nutzung eines bestehenden KI-Tools durch die Mitarbeitenden (*Begründung: Nutzung bestehender Software, fehlende Innovation durch das Unternehmen*)
- Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind (*Begründung: keine neuen oder verbesserten Methoden*) (EU Definitionen, [2022/C 414/01](#))
- Optimierung der globalen Beschaffungs- und Lieferkette (*Begründung: blosse Optimierung des Einkaufs und der Lieferkette aufgrund der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeitenden*)
- Einfache Ersatz- oder Erweiterungsinnovationen im Produktionsprozess (*Begründung: keine neuen oder verbesserten Methoden*) (EU Definitionen, [2022/C 414/01](#))

e) Begriff «Klinische Studie»

- 70 Als **klinische Studie** gelten wissenschaftliche Untersuchungen, um die Wirksamkeit, Sicherheit und Verträglichkeit neuer Medikamente oder Therapien zu testen oder zu verbessern. Sie sind ein zentrales Element von Forschung und Entwicklung, namentlich in der pharmazeutischen Industrie. Klinische Studien unterliegen grundsätzlich einer Bewilligungspflicht durch das [Schweizer Heilmittelinstitut \(Swissmedic\)](#).
- 71 Förderberechtigt sind **vorklinische Studien** sowie klinische Studien der **Phase I** (Studie mit einer kleinen Anzahl Teilnehmender zur Prüfung der Sicherheit und Verträglichkeit), **Phase II** (Studie mit einer mittelgrossen Patientengruppe zur Prüfung der Sicherheit, der medizinischen Wirksamkeit und Dosierung) und **Phase III** (Studie mit einer grossen Patientengruppe zur Bestätigung der Sicherheit und Wirksamkeit). Studien der **Phase IV** (Prüfung der langfristigen Sicherheit und Verträglichkeit) sind nur dann förderberechtigt, wenn sie weitergehende wissenschaftliche oder technologische Fortschritte ermöglichen.
- 72 Es ist unerheblich, ob die klinischen Studien durch das gesuchstellende Unternehmen selbst oder ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.

f) Begriffe «Management- und Unterstützungsaufgaben»

73

Nebst Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Grundlagenforschung, industrielle Forschung experimentelle Entwicklung, Organisations- und Prozessinnovation und klinische Studien (N 60 ff.) sind auch Management- und Unterstützungsaufgaben förderberechtigt. Erforderlich ist aber, dass solche Management- und Unterstützungsaufgaben einer förderberechtigten Tätigkeit oder Massnahme zugehörig sind. Eine Management- und Unterstützungsaufgabe ohne Bezug zu einer förderberechtigten Tätigkeit oder Massnahme ist nicht förderberechtigt.



74

Für den LIB werden folgende Definitionen angewendet. Die Beispiele sind illustrativ und nicht abschliessend.

- **Managementaufgaben:** Planung, Steuerung und Kontrolle aller Aktivitäten im Zusammenhang mit den förderberechtigten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstätigkeiten.

Beispiele für förderberechtigte Managementaufgaben

- Ressourcenplanung und -allokation (u.a. Budget- und Personalplanung)
- Koordination verschiedener Forschungs- und Entwicklungsteams
- Kontrolle der Einhaltung von Zeit-, Kosten- und Qualitätsvorgaben

- **Unterstützungsaufgaben:** Bei den Unterstützungsaufgaben wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Aufgaben unterschieden.
 - **Unmittelbare Unterstützungsaufgaben:** Tätigkeiten, die Forschung, Entwicklung und Innovation ermöglichen und direkt unterstützen.

Beispiele für förderberechtigte unmittelbare Unterstützungsaufgaben

- Überprüfung der Einhaltung von Regulatorien und Normen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung sowie den entwickelten Produkten und Dienstleistungen
- Anmeldung, Schutz und Verteidigung von Patenten und anderen Immaterialgüterrechten
- Durchführung von Risikoanalysen zur Identifizierung potenzieller Bedrohungen für durch das Unternehmen im Rahmen förderberechtigter Forschung, Entwicklung und Innovation erarbeitetes geistiges Eigentum
- Entwicklung von Strategien zur Sicherung von Patenten und Urheberrechten im Rahmen der förderberechtigten Forschung, Entwicklung und Innovation
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Marktzulassung von Produkten und Dienstleistungen im In- und Ausland, soweit die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeführt werden und das Produkt oder die Dienstleistung aus einer förderberechtigten Tätigkeit oder Massnahme entstammt (insb. experimentelle Entwicklung)
- Systeme für Qualitätsmanagement als Voraussetzung für Zertifizierung und Marktzulassung im In- und Ausland, soweit die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeführt werden und das Produkt oder die Dienstleistung aus einer förderberechtigten Tätigkeit oder Massnahme entstammt (insb. experimentelle Entwicklung)

- **Mittelbare Unterstützungsaufgaben:** Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Forschung, Entwicklung und Innovation dienen, jedoch für deren reibungslosen Ablauf essenziell sind. Es muss ein minimaler Konnex zwischen den Unterstützungsaufgaben und den förderberechtigten Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation bestehen.

Beispiele für förderberechtigte mittelbare Unterstützungsaufgaben

- Rekrutierung von Forschern und weiteren Fachspezialisten und deren Personaladministration
- Bereitstellung der IT und Infrastruktur für Forscher und weitere Fachspezialisten

Mittelbaren Unterstützungsaufgaben ist inhärent, dass sie meist von Personen ausgeführt werden, die diese Aufgaben für das gesamte Unternehmen

wahrnehmen (beispielsweise die Personalabteilung). Die Ermittlung der mittelbaren Unterstützungsaufgaben erfolgt daher anhand von Hilfsschlüsseln (N 94 ff.).

g) Räumliche Ausführung von Tätigkeiten und Massnahmen

- 75 Sämtliche förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen müssen mittels eigenen Personals in eigenen Räumlichkeiten (tatsächliche wirtschaftliche Präsenz) physisch im Kanton Luzern ausgeübt werden (N 21 ff.). Werden diese Tätigkeiten und Massnahmen in einem anderen Kanton oder im Ausland ausgeübt, sind sie im Grundsatz nicht förderberechtigt. Wenn jedoch die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind, sind ausnahmsweise auch in einem anderen Kanton oder im Ausland ausgeübte Tätigkeiten und Massnahmen förderberechtigt (Auftragsforschung).

h) Auslagerung von Tätigkeiten und Massnahmen (Auftragsforschung)

- 76 Im Rahmen einer Auftragsforschung kann das auftraggebende, förderberechtigte Unternehmen den LIB auch für Tätigkeiten und Massnahmen beantragen, die physisch in einem anderen Kanton oder im Ausland ausgeübt werden. Der Begriff Auftragsforschung umfasst neben der Grundlagen- und industriellen Forschung auch experimentelle Entwicklung, Organisations- und Prozessinnovation (N 60 ff.), klinische Studien (N 70 ff.) und Unterstützungsaufgaben (N 73 f). Bei den nachfolgenden Ausführungen wird zwischen dem auftraggebenden und dem beauftragten Unternehmen unterschieden.
- 77 Das auftraggebende Unternehmen muss zunächst selbst die subjektiven Voraussetzungen erfüllen, namentlich die Anforderungen an das Personal und Räumlichkeiten im Kanton Luzern sowie die Eintragung im Luzerner Handelsregister (N 21 ff.). Das beauftragte Unternehmen muss diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Beispiel für Voraussetzungen beim auftraggebenden Unternehmen

Die A-AG ist eine IP-Gesellschaft mit Sitz im Kanton Luzern ohne eigenes Personal. Sie beauftragt die ausländische B-AG mit der Entwicklung von Patenten. Die A-AG ist nicht für den LIB berechtigt. Sie verfügt über kein eigenes Personal, weshalb sie die subjektiven Voraussetzungen für den LIB nicht erfüllt.

- 78 Mit Verweis auf die [OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2022](#) können ausgelagerte Tätigkeiten und Massnahmen beim auftraggebenden Unternehmen für den LIB nur dann berücksichtigt werden, wenn das auftraggebende Unternehmen die mit den wesentlichen DEMPE-Funktionen verbundenen Risiken und Chancen trägt (OECD-Leitlinien, N 6.60 ff.) und diese Funktionen finanziert. DEMPE ist ein Akronym aus dem Verrechnungspreisrecht für die Funktionen Entwicklung (Development), Verbesserung (Enhancement), Erhaltung (Maintenance), Schutz (Protection) und Verwertung (Exploitation). Die Übernahme von Chancen und Risiken setzt voraus, dass das Unternehmen über Personal mit entsprechenden Kompetenzen verfügt, welches die Risiken (und damit verbundenen Chancen) aktiv kontrolliert (OECD-Leitlinien, N 1.65), und es über finanzielle Ressourcen verfügt, diese Risiken zu tragen (OECD-Leitlinien, N 1.60).³ Das auftraggebende Unternehmen muss über mindestens eine Person (in Teil- oder Vollzeit) verfügen, die das

³ Detailliert: Harbeke/Hug/Scherrer, Verrechnungspreisrecht der Schweiz – Grundlagen und Praxis, N 813 ff.

beauftragte Unternehmen instruiert, die beauftragten Tätigkeiten und Massnahmen überwacht (Fortschritte, Meilensteine) und über den weiteren Fortgang entscheidet. Zudem muss das auftraggebende Unternehmen über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten und Massnahmen zu finanzieren und die daraus entstehenden finanziellen Risiken tragen zu können. Solche ausgelagerten Tätigkeiten und Massnahmen werden im Gegensatz zu selbst ausgeführten bei der Berechnung des LIB mit einem tieferen Beitragssatz berücksichtigt (10%; N 135).

- 79 Das beauftragte Unternehmen kann ein unabhängiger Dritter oder ein nahestehendes Unternehmen sein. Es kann auch eine in- oder ausländische Universität, die ETH, eine Fachhochschule oder eine andere staatlichen Forschungseinrichtung sein.

Beispiel für förderberechtigte, ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Die C-AG verfügt über eigenes Personal und Räumlichkeiten im Kanton Luzern und beauftragt die verbundene D-AG mit der Entwicklung eines Wirkstoffs für ein Medikament. Gemäss F&E-Vertrag entschädigt die C-AG die beauftragte D-AG auf Basis der aufgewendeten Stunden (kostenbasierte Methode mit einem Aufschlag von 7 %). Die D-AG ist verpflichtet, die Entwicklung professionell voranzutreiben, schuldet jedoch keinen erfolgreichen Abschluss in Form eines marktfähigen Produkts. Weiter wird im F&E-Vertrag vereinbart, dass ein allfälliges Patent für den entwickelten Wirkstoff ausschliesslich der C-AG zusteht. Die Finanzierung sowie die Risiken und Chancen trägt die C-AG, weshalb sie für den LIB berechtigt ist.

- 80 Managementaufgaben können im Gegensatz zu Unterstützungsaufgaben nicht ausgelagert werden. Sie sind gemäss den [OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2022](#) unabdingbar für die Zurechnung der Risiken und Chancen zum auftraggebenden Unternehmen (N 78).
- 81 Werden beim auftraggebenden Unternehmen Auftragsforschungsaufwendungen bei der Bemessung berücksichtigt, kann das beauftragte Unternehmen die für diese Forschung, Entwicklung und Innovation anfallenden Personal-, Investitions- und sonstigen Aufwendungen nicht in der Bemessung berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 StaReV).

3. Angaben und Nachweise

- 82 Der Nachweis, dass die Tätigkeiten und Massnahmen förderberechtigt sind, obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen.
- 83 Der Nachweis muss zwingend über das durch die Dienststelle rawi zur Verfügung gestellte Berechnungsformular erfolgen. Hierzu muss im Berechnungsformular pro Tätigkeit oder Massnahme ein separates Arbeitsblatt ausgefüllt werden, das folgende Positionen abdeckt:
- Bezeichnung der förderberechtigten Tätigkeit oder Massnahme
 - Beschreibung (insb. Inhalt sowie Methode oder Vorgehensweise)
 - Kategorisierung (auch Mehrfachnennung) als: Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Organisationsinnovation, Prozessinnovation oder klinische Studie
 - Erläuterung der oben gewählten Kategorisierung(en)

- Begründung, warum die Tätigkeit oder Massnahme für das gesuchstellende Unternehmen schöpferisch/neuartig ist
- Indikation, ob mit der Tätigkeit oder Massnahme auch Management- oder Unterstützungsaufgaben verbunden sind
- Falls ja: Erläuterung zu Management- oder Unterstützungsaufwand

84 Ein Nachweis ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Dienststelle rawi kann jedoch im Rahmen der Gesuchprüfung einen Nachweis oder weitergehende Informationen verlangen. Zu den finanziellen Aufwendungen, die in jedem separaten Arbeitsblatt ebenfalls ergänzt werden müssen, wird auf die separaten Ausführungen verwiesen (N 114 ff.).

85 Das folgende Beispiel zeigt illustrativ den minimalen Detaillierungsgrad, der pro Tätigkeit oder Massnahme erwartet wird.

Bezeichnung förderberechtigte Tätigkeit/Massnahme				
Software Immobilienbewertung				
Beschreibung (insb. Inhalt sowie Methode oder Vorgehensweise)				
Der Marktwert einer Immobilie in einer Stadt oder Agglomeration wird wesentlich durch die Verkehrssituation beeinflusst. Ein hoher Autoverkehr führt häufig zu mehr Lärm und Umweltbelastungen, was sich negativ auf den Immobilienwert auswirken kann. Im Gegensatz dazu wirkt sich ein guter Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel meist positiv auf den Wert aus, da er die Erreichbarkeit und Lebensqualität verbessert. Die zukünftige Verkehrsentwicklung hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel von der Bevölkerungsentwicklung und der Bauverdichtung in einem Quartier aufgrund höherer Nachfrage und dem Erfolg von Baubewilligungen. Ein fundiertes Verständnis dieser Verkehrsdynamiken ist daher entscheidend, um den Marktwert einer Immobilie präziser einschätzen zu können. Das gesuchstellende Unternehmen entwickelt eine neue Softwarelösung, die auf Basis von künstlicher Intelligenz und unter Nutzung vieler unterschiedlicher Datenquellen, beispielsweise Bevölkerungswachstumsprognosen des Bundes und der Anzahl der ausgesprochenen Baubewilligungen, die zukünftige Verkehrsentwicklung in einzelnen Quartieren modelliert und daraus den Einfluss auf den Wert einer Immobilie (in Prozent des ermittelten Wertes vor Einfluss der Verkehrsentwicklung) ableitet. Zunächst werden Hypothesen formuliert, um die zugrundeliegenden Annahmen und Ziele des Algorithmus klar zu definieren. Darauf folgt die Design-Phase, in der die Architektur und die Methoden des Algorithmus geplant werden. Anschliessend wird ein Prototyp entwickelt durch die experimentelle Nutzung verschiedener Konzepte künstlicher Intelligenz, der als erste funktionsfähige Version dient und die Machbarkeit überprüft. In der Validierungsphase wird der Prototyp anhand von Testdaten geprüft, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Algorithmus sicherzustellen. Diese iterative Vorgehensweise ermöglicht eine kontinuierliche Verbesserung bis zur finalen Lösung.				
Kategorisierung (auch Mehrfachnennung)				
	Grundlagenforschung		Industrielle Forschung	X Experimentelle Entwicklung
	Organisationinnovation		Prozessinnovation	Klinische Studie
Erläuterung der oben ausgewählten Kategorisierung				
Durch die experimentelle Kombination und Nutzung verschiedener Konzepte künstlicher Intelligenz wird eine Verbesserung der bestehenden Softwarelösung angestrebt (Erhöhung der Genauigkeit der Verkehrswertschätzung einer Immobilie).				

Erläuterung, warum schöpferisch/neuartig	
Es gibt keine marktfähige Softwarelösung bzw. keinen Algorithmus, der/die den Wert einer Immobilie aufgrund der zukünftigen Verkehrsentwicklung voraussagen kann. Durch die experimentelle Kombination verschiedener Konzepte künstlicher Intelligenz wird die Schaffung eines neuartigen Algorithmus angestrebt.	
Verbundene Management- oder Unterstützungsaufgaben enthalten?	
X	Ja
	Nein
Falls ja, Erläuterung	
Der IT-Leiter kümmert sich um diese und weitere Massnahmen und die Planung und Allokation von Software-Programmierern und KI-Spezialisten. Zudem kontrolliert er die Einhaltung der Zeit- und Kostenvorgaben (Budget). Der Data Officer ist verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften in der Schweiz und der EU. Darüber hinaus wird zentral Infrastruktur (Server, Arbeitsplätze) zur Verfügung gestellt.	

Teil 5 Bemessung, Ermittlung und Auszahlung

G. Bemessungsgrundlage

1. Rechtliche Grundlagen

- 86 Die Grundsätze der Bemessungsgrundlage des LIB sind in § 16b StaReG geregelt, wobei der Regierungsrat weitere Details in der zugehörigen Verordnung regelt.

§ 16b Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessung der Beiträge

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

² Der Regierungsrat regelt die Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.

[...]

- 87 Die Bemessungsgrundlage des LIB wird in § 9 Abs. 1 und 3 StaReV weiter konkretisiert.

§ 9 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessungsgrundlage

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den folgenden im Kanton Luzern in einem Geschäftsjahr für Forschung, Entwicklung und Innovation anfallenden Aufwendungen, soweit das Unternehmen diese wirtschaftlich selbst trägt:

- a. Personalaufwendungen,
- b. Investitionsaufwendungen,
- c. Auftragsforschungsaufwendungen und
- d. sonstigen Aufwendungen.

[...]

³ Das Unternehmen hat mindestens folgende Nachweise zu erbringen:

- a. Es hat seine Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation detailliert zu dokumentieren, aufgegliedert nach Ziel, Inhalt, Methode oder Vorgehensweise und Neuheit. Bei Auftragsforschung hat es die Forschungsverträge und eine Zusammenstellung über die gesamthaft bezahlten Aufwendungen vorzulegen.
- b. Es hat seine getätigten Aufwendungen anhand einer ordentlich geprüften Jahresrechnung nachzuweisen und darzulegen, dass diese dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zugeordnet werden können. Erfolgt keine ordentliche Revision, kann ausnahmsweise ein Prüfbericht gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) oder gleichwertigen ausländischen Bestimmungen vorgelegt werden. [...]

⁴ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die weiteren Einzelheiten für die Bemessung der Beiträge und die einzureichenden Angaben und Nachweise fest.

2. Erläuterungen

a) Allgemein

- 88 Der LIB wird auf Basis qualifizierter Aufwendungen für Personal und Sachanlagen ermittelt, die durch das gesuchstellende Unternehmen für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt (substanzbasierter Kostenansatz) und nicht weiterverrechnet werden. Verrechnet das gesuchstellende Unternehmen seine Aufwendungen weiter, können diese in der Bemessung nicht berücksichtigt werden. Eingesetzt für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen (N 51 ff.) bedeutet, dass diese Aufwendungen in einem direkten Zusammenhang stehen.
- 89 Die Bemessung erfolgt auf Basis von Aufwendungen ermittelt nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäss [Art. 958 ff. OR](#). Eine Bemessung auf Basis anderer Rechnungslegungsstandards, namentlich Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP, ist ausgeschlossen. Relevant ist die Jahresrechnung des Unternehmens (Einzel- und nicht Konzernrechnung), die gemäss § 9 Abs. 3 lit. b StaReV ordentlich geprüft ist (N 14 f.).
- 90 Ein ausländisches Unternehmen mit einer im kantonalen Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist nicht zur Erstellung einer Jahresrechnung nach [Art. 958 ff. OR](#) verpflichtet. Auch untersteht eine solche Zweigniederlassung keiner Revisionspflicht nach Schweizer Verständnis. Ist das gesuchstellende Unternehmen eine solche Zweigniederlassung, erfolgt die Ermittlung auf Basis des Einzelabschlusses nach ausländischem Recht, sofern deren Rechnungslegungsvorschriften mit Art. 958 ff. OR vergleichbar sind. Anstelle einer ordentlichen Revision nach [Art. 727](#) und [728 ff. OR](#) kann eine Revision nach ausländischen Vorschriften erfolgen, sofern diese mit der ordentlichen Revision nach Schweizer Vorgaben vergleichbar ist (N 15).
- 91 Für die Berücksichtigung von Aufwendungen ist nicht die Zahlung entscheidend, sondern deren periodengerechte Abgrenzung. Es wird auf das nachfolgende Beispiel verwiesen.

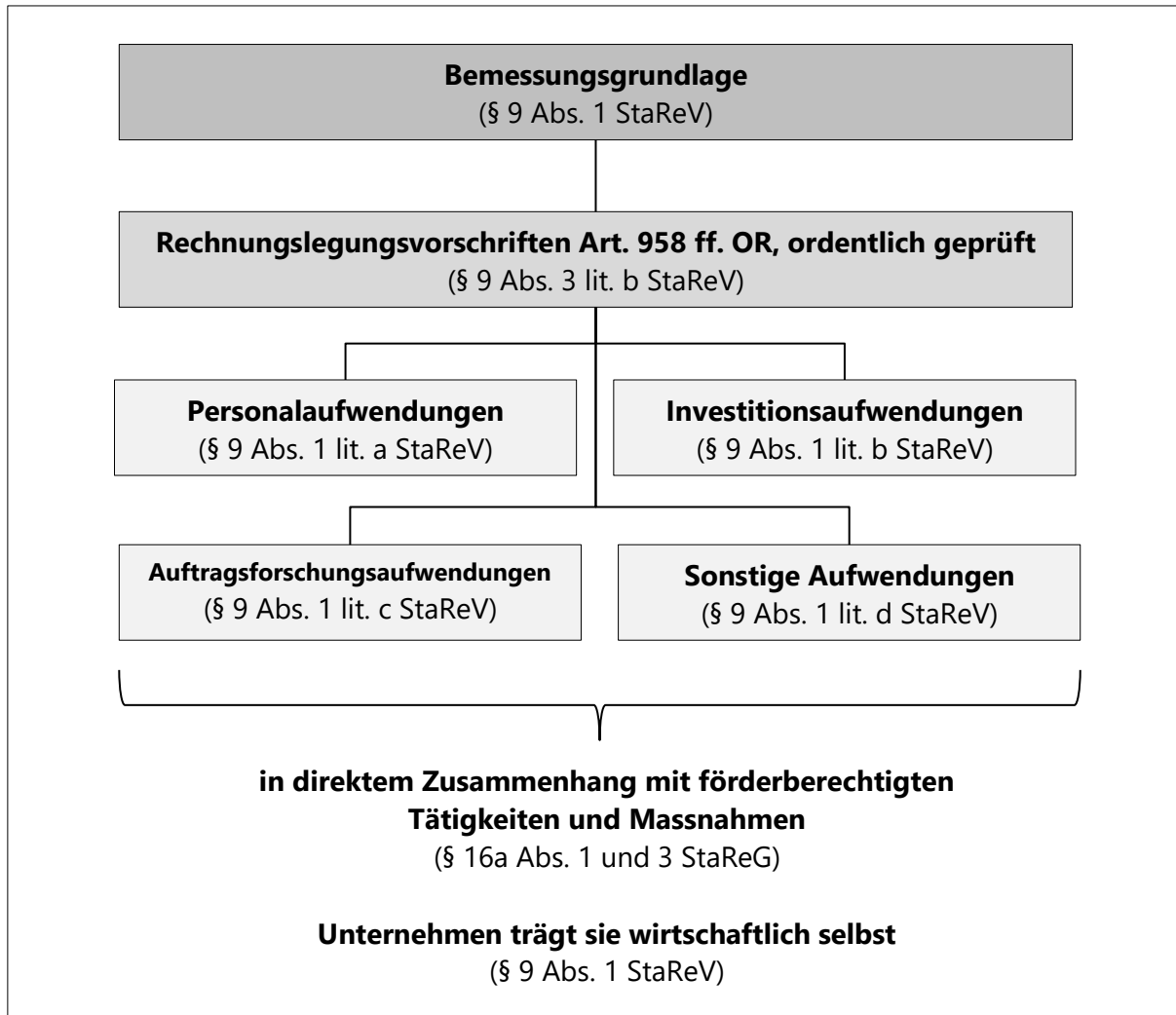
Beispiel für Abgrenzung anstelle von Zahlung

Die A-AG grenzt im Geschäftsjahr N periodengerecht berücksichtigungsfähige Personalaufwendungen (Beiträge an Pensionskasse) von CHF 100'000 ab. Die Zahlung erfolgt erst im Geschäftsjahr N+1. Die Aufwendungen müssen im Geschäftsjahr N berücksichtigt werden.

- 92 Bei der Bemessungsgrundlage werden die vier Kategorien Personal-, Investitions-, Auftragsforschungs- und sonstige Aufwendungen unterschieden. Die Begriffe werden nachfolgend erläutert. Eine korrekte Zuteilung der Kosten auf diese vier Kategorien ist entscheidend, da bei der Berechnung des LIB für die verschiedenen Kategorien unterschiedliche Beitragssätze zur Anwendung kommen (N 135). Aufwendungen für Management- und Unterstützungsaufgaben (N 73 f.) sind keine separate Kategorie. Falls solche Management- und Unterstützungsaufgaben förderberechtigt sind, müssen die Kosten einer der vier Kategorien zugewiesen werden, wie das nachfolgende Beispiel illustriert.

Beispiel Aufwendungen für Management- und Unterstützungsaufgaben

Bei der B-AG fallen für förderberechtigte Managementaufgaben CHF 100'000 Personalkosten an. Diese sind in der Kategorie Personalaufwendungen zu berücksichtigen.



⁹³ Für die nachfolgenden Erläuterungen der Bemessungsgrundlage werden die Ausführungen im Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band Buchführung und Rechnungslegung (Ausgabe 2023) von EXPERTsuisse herangezogen.

b) Begriff «Personalaufwendungen»

⁹⁴ In Anlehnung an das HWP umfassen Personalaufwendungen folgende Positionen:

- Regelmässige Bestandteile wie Löhne und Gehälter
- Unregelmässige Bestandteile wie Gratifikationen, Provisionen und Aufwand für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und -pläne (bspw. aktienbasierte Vergütungen)
- Beiträge an gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, Unfallversicherung etc.)
- Personalnebenkosten (Aus- und Weiterbildung, Betriebsverpflegung, Personalvermittlung etc.)

- Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für noch nicht bezogene Ferien, Überzeitarbeit, Dienstaltersgeschenke und ähnliches inkl. die darauf entfallenden Sozialleistungen

- 95 Berücksichtigungsfähig sind auch Personalaufwendungen, die vom Unternehmen buchhalterisch aktiviert werden. Soweit das gesuchstellende Unternehmen Leistungen von Sozialversicherungen (bspw. Erwerbsausfallentschädigung) erhält, sind die Personalaufwendungen um diese Leistungen zu kürzen.
- 96 Erforderlich ist, dass die Personalaufwendungen im direkten Zusammenhang mit den förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen stehen (N 51 ff.). Darunter fallen bspw. forschende, entwickelnde und technische Fachpersonen, die unmittelbar in die Forschung, Entwicklung und Innovation involviert sind, aber auch qualifizierte und nicht qualifizierte Personen für förderberechtigte Management- und Unterstützungsaufgaben. Der Nachweis obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen und kann bspw. durch separate betriebswirtschaftliche Kostenstellen erfolgen.
- 97 Arbeitet eine Person nur teilweise für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen, können die Personalaufwendungen nur teilweise berücksichtigt werden, typischerweise ermittelt auf Basis eines zeitbasierten Schlüssels (bspw. Anzahl Tage oder Stunden). Zwecks administrativer Vereinfachungen sind auch Schlüssel auf Basis von sachgerechten und plausiblen Schätzungen zulässig.

Beispiel für Ermittlung teilweiser berücksichtigungsfähiger Personalaufwendungen

Mitarbeiterin A arbeitet drei Tage für förderberechtigte Tätigkeiten und zwei Tage für andere, nicht förderberechtigte Tätigkeiten. Die gesamten Personalaufwendungen belaufen sich auf CHF 200'000. Es können folglich nur $\text{CHF } 200'000 \times 3 \text{ Tage} \div 5 \text{ Tage} = \text{CHF } 120'000$ als relevante Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

- 98 Mittelbaren Unterstützungsaufgaben (bspw. Personaladministration, IT) ist charakteristisch, dass sie auch anderen Bereichen des gesuchstellenden Unternehmens dienen. Die Personalaufwendungen solcher Unterstützungsaufgaben können mittels eines sachgerechneten und plausiblen Hilfsschlüssels ermittelt werden (bspw. Personaladministration auf Basis Anzahl Mitarbeitende, IT auf Basis Arbeitsplätze).

Beispiel für Ermittlung sonstige Aufwendungen Personaladministration

Die Personalaufwendungen der Personaladministration belaufen sich auf CHF 300'000. Das gesuchstellende Unternehmen hat gesamthaft 200 Mitarbeitende, davon arbeiten fünf für förderberechtigte Tätigkeiten. Die berücksichtigungsfähigen Kosten betragen $\text{CHF } 300'000 \times 5 \text{ Mitarbeitende} \div 200 \text{ Mitarbeitende} = \text{CHF } 7'500$.

- 99 Personalaufwendungen umfasst nicht nur Kosten für Personen mit formellen Arbeitsverträgen mit dem gesuchstellenden Unternehmen (**vertragliches Personal**), sondern auch Entschädigungen für ausgeliehenes Personal (**faktisches Personal**). Bei faktischem Personal ist erforderlich, dass die Mitarbeitenden in die Betriebsorganisation eingegliedert sind und das

gesuchstellende Unternehmen weisungsbefugt ist. Die berücksichtigungsfähigen Personalaufwendungen für faktisches Personal sind die zu bezahlende Entschädigung gegenüber dem ausleihenden Unternehmen (inkl. allfälliger Gewinnzuschlag und nicht-rückforderbarer Mehrwertsteuer). Ist das ausleihende Unternehmen nahestehend, muss die Entschädigung inkl. allfälligem Gewinnzuschlag fremdüblich sein.

c) Begriff «Investitionsaufwendungen»

100 Der Begriff Investitionsaufwendungen umfasst planmässige Abschreibungen auf Sachanlagen, die unmittelbar für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden. Der Nachweis obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen.

101 In Anlehnung an das HWP umfassen **Sachanlagen** materielle, gegenständliche Anlagegüter, die dem Unternehmen zur langfristigen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung stehen. Der Begriff umfasst auch Grundstücke und Bauten. Nicht als materielle Anlagegüter gelten immaterielle Werte und Finanzanlagen. Der Nachweis, dass die spezifischen Sachanlagen unmittelbar für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden, obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen. Soweit förderberechtigte Personalaufwendungen im Rahmen von Eigenleistungen berücksichtigt wurden, ist der handelsrechtliche Buchwert der Sachanlagen entsprechend zu reduzieren, um eine doppelte Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage zu vermeiden. Die aktivierungsfähiges Verbrauchsmaterial ist bei den sonstigen Aufwendungen zu berücksichtigen (N 110).

Beispiele für berücksichtigungsfähige Sachanlagen

- (Anteiliges) Gebäude, in welchem sich die Versuchsanlage befindet
- Maschinen und Einrichtungen in Versuchsanlagen
- Labor inkl. Forschungseinrichtung und Analysegeräte
- Büroausstattung (Möbel, Laptops)
- Ausbauten eines bestehenden Gebäudes, damit dieses für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen verwendet werden kann

Beispiele für nicht-berücksichtigungsfähige andere Anlagen

- Patente
- Lizenzen
- Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, die im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation tätig sind
- Goodwill (bspw. auf im Rahmen eines Asset Deals erworbenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten)

102 Berücksichtigungsfähig sind nur **planmässige Abschreibungen** gemäss den publizierten Sätzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im [Merkblatt A/1995 «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe»](#). Anderweitige, planmässige Abschreibungssätze werden ebenfalls akzeptiert, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

103 **Ausserplanmässige Abschreibungen** sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig, da sie regelmässig nicht mehr zur Forschung, Entwicklung und Innovation beitragen.

Beispiel für ausserplanmässige Abschreibung

Die B-AG bricht ein förderberechtigtes Forschungsprojekt ab. Die hierfür genutzte Versuchsanlage mit einem Restbuchwert von CHF 200'000 wird ausserplanmässig vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung kann nicht berücksichtigt werden, da das Forschungsprojekt eingestellt wird.

104 Nicht nur Sachanlagen im Eigentum, sondern auch solche, die **gemietet oder geleast** sind, können berücksichtigt werden. Die Höhe der Investitionsaufwendungen hängt davon ab, ob das Miet- oder Leasingverhältnis bilanziert wird oder nicht:

- **Keine Bilanzierung** (typischerweise bei operativem Leasing und normaler Miete): Investitionsaufwendung entspricht den jährlichen Miet- oder Leasingverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung.
- **Bilanzierung** (typischerweise beim Finanzierungsleasing): Investitionsaufwendung entspricht dem erfolgswirksam erfassten Zinsaufwand unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung sowie der planmässigen Abschreibungen der Sachanlage im Leasing.

105 Bei gewissen Sachanlagen (bspw. Gebäude, Einrichtungen von Gebäuden) ist es nicht unüblich, dass sie teilweise für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen verwendet werden. Planmässige Abschreibungen solcher Sachanlagen können nur anteilig berücksichtigt werden, wobei deren Ermittlung mittels sachgerechter Schlüssel erfolgen kann (bspw. zeitliche oder räumliche Nutzung).

Beispiel Ermittlung anteilige, planmässige Abschreibung

Die C-AG schreibt das Gebäude planmässig um CHF 50'000 ab. Es hat eine Innenfläche von 5'000 m², wobei eine Fläche von 1'000 m² für förderberechtigte Tätigkeiten verwendet wird. Die Abschreibung kann im Umfang von $\text{CHF } 50'000 \times 1'000 \text{ m}^2 \div 5'000 \text{ m}^2 = \text{CHF } 10'000$ berücksichtigt werden.

d) Begriff «Auftragsforschungsaufwendungen»

106 Unter den Begriff Auftragsforschungsaufwendungen fallen Aufwendungen für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen, die an Dritte ausgelagert werden und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen (N 76 ff.). Der Begriff umfasst nicht nur Grundlagen- und industrielle Forschung, sondern auch experimentelle Entwicklung sowie Organisations- und Prozessinnovation (N 60 ff.). Aufwendungen für ausgelagerte klinische Studien sind unter sonstigen Aufwendungen zu deklarieren (N 109). Es ist unerheblich, ob die Tätigkeiten und Massnahmen durch einen unabhängigen Dritten oder durch ein nahestehendes Unternehmen erfolgt. Bei Nahestehenden muss die Entschädigung drittvergleichskonform sein.

107 Cost Sharing Arrangements (auch: Kostenumlagevereinbarungen, Cost Contribution Arrangements) sind mit Auftragsforschung vergleichbar. Dabei teilen mehrere Unternehmen die Kosten für Forschung, Entwicklung und Innovation untereinander auf. Es wird davon ausgegangen, dass dies für jeden Teilnehmer einen Vorteil bringt. Die zukünftigen Erträge aus den Tätigkeiten und Massnahmen werden zukünftig nach dem gleichen Anteil auf diese

Konzerngesellschaft alloziert.⁴ Die Kosten, die das gesuchstellende Unternehmen selbst trägt – nach Abzug allfälliger Weiterverrechnungen an andere Teilnehmer des Cost Sharing Arrangements – sind gemäss den allgemeinen Regeln auf die Kategorien Personal-, Investitions- und sonstige Aufwendungen aufzuteilen. Kosten, welche durch andere Teilnehmer dem gesuchstellenden Unternehmen in Rechnung gestellt werden, sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung als Auftragsforschungsaufwendung zu behandeln.

e) Begriff «Sonstige Aufwendungen»

- 108 Als sonstige Aufwendungen qualifizieren nachfolgend beschriebene Aufwendungen, wobei es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Falls das gesuchstellende Unternehmen weitere Aufwendungen in der Bemessungsgrundlage berücksichtigen will, sind diese detaillierte nachzuweisen (insb. inwiefern diese Aufwendungen für die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen notwendig sind).
- 109 Bei förderberechtigten **klinischen Studien** (N 70 ff.) können Aufwendungen für die Durchführung der Studien wie auch Aufwendungen für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe berücksichtigt werden. Soweit die klinische Studie durch Nahestehende erfolgt, muss die Entschädigung fremdüblich sein.
- 110 Für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen sind nebst den buchhalterisch aktivierten Sachanlagen auch **Verbrauchsmaterialien** (bspw. Proberöhrchen, Handschuhe, Reinigungsmittel) notwendig, die nicht aktiviert und direkt erfolgswirksam erfasst werden. Die Aufwendungen für solches Verbrauchsmaterial kann als sonstige Aufwendungen berücksichtigt werden. Der Nachweis, dass dieses Material unmittelbar für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen benötigt wird, obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen.
- 111 **Unmittelbare Unterstützungsaufgaben**, namentlich im Bereich der Anmeldung, des Schutzes und der Verteidigung von Patenten und anderen Immaterialgütern, werden regelmässig von Fachspezialisten bei beauftragten Dienstleistern erbracht (bspw. Patentanwälte). Die verrechneten Aufwendungen für solche Fachspezialisten können unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung als sonstige Aufwendungen berücksichtigt werden. Bei Nahestehenden muss die Entschädigung fremdüblich sein. Während die Kosten für das faktische (und vertragliche) Personal als Personalaufwendungen zu behandeln sind, sind Aufwendungen für beauftragte Dritte (bspw. Rechtsanwälte) als sonstige Aufwendungen zu behandeln. Bei faktischem Personal ist erforderlich, dass die Mitarbeitenden in die Betriebsorganisation eingegliedert sind und das gesuchstellende Unternehmen weisungsbefugt ist. Dies ist typischerweise bei beauftragen Dritten nicht der Fall.
- 112 Werden Unterstützung- wie auch Managementaufgaben durch eigenes (vertragliches oder faktisches) Personal erbracht (N 73 f.), sind die Kosten hierfür als Personalaufwendungen zu berücksichtigen (N 94 ff.).
- 113 Nicht berücksichtigungsfähige sonstige Aufwendungen sind namentlich **Lizenzgebühren** sowie **Finanzierungskosten** und **direkte Steuern (Gewinn- und Kapitalsteuern)**, die anteilig auf die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen entfallen. Finanzierungskosten, die Bestandteil des handelsrechtlichen Buchwertes von Sachanlagen sind (kapitalisierter

⁴ Detailliert: Harbeke/Hug/Scherrer, Verrechnungspreisrecht der Schweiz – Grundlagen und Praxis, N 968 ff.

Finanzierungsaufwand), können allerdings bei der Abschreibung dieser Sachanlagen berücksichtigt werden (N 100 ff.).

3. Angaben und Nachweise

a) Allgemein

114 Der Nachweis der Aufwendungen obliegt dem gesuchstellenden Unternehmen. Sie sind mittels geeigneter ERP-Auszüge und weiterer Dokumente nachzuweisen.

115 Wenn das gesuchstellende Unternehmen mehrere separate förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen hat, ist der Nachweis grundsätzlich pro Tätigkeit bzw. Massnahme zu erbringen (N 51 ff.). Wenn gewisse Personen oder Sachanlagen für mehrere förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden, sind die Aufwendungen mittels eines sachgerechten Schlüssels auf die einzelnen Massnahmen zu verteilen.

Beispiel für Zuteilung auf mehrere förderberechtigte Tätigkeiten

Mitarbeiter B ist Ingenieur und arbeitet ausschliesslich für drei förderberechtigte Tätigkeiten. Das gesuchstellende Unternehmen schätzt, dass er sich zu gleichen Teilen den drei Tätigkeiten widmet. Seine Personalaufwendungen werden zu je $\frac{1}{3}$ auf die drei Tätigkeiten verteilt.

116 Die Aufwendungen sind im Berechnungsformular pro förderberechtigte Tätigkeit oder Massnahme zu deklarieren. Pro Tätigkeit oder Massnahme ist ein separates Arbeitsblatt auszufüllen. Management- und Unterstützungsaufgaben (N 73 f.) für eine förderberechtigte Tätigkeit oder Massnahme sind jedoch nicht separat, sondern im jeweiligen Arbeitsblatt jeder einzelnen Tätigkeit oder Massnahmen zu inkludieren. Die Aufwendungen sind im Berechnungsformular aufzuteilen auf die vier Kategorien Personal-, Investitions-, Auftragsforschungs- und sonstige Aufwendungen, und mit allfälligen Hinweisen bzw. Referenzen auf die Beilage zu ergänzen. Das folgende Beispiel zeigt illustrativ den minimalen Detaillierungsgrad, der erwartet wird.

Finanzielle Aufwendungen für dieses Vorhaben	
Personalaufwendungen	CHF 152'000
Investitionsaufwendungen	CHF 20'000
Auftragsforschungsaufwendungen	CHF 0
Sonstige Aufwendungen	CHF 5'000
Erläuterung zu den finanziellen Aufwendungen (inkl. Hinweise zur Interpretation der Beilagen)	
Es wird im angehängten ZIP-File auf den Ordner T1 verwiesen. In diesem Ordner befindet sich pro Kategorie der Aufwendungen die notwendigen Dokumente zum Nachweis (Personalaufwendungen: ERP-Auszug gesamte Personalaufwendungen auf Basis Projektkostenstelle; Investitionsaufwendungen: ERP-Auszug jährliche Abschreibung auf Basis Projektkostenstelle; Sonstige Aufwendungen: Verbrauchsmaterial, EPR-Auszug auf Basis Projektkostenstelle).	

Alternativ zur Einzelerfassung in den Arbeitsblättern im Berechnungsformular kann der Nachweis auch in einer vom gesuchstellenden Unternehmen eingebrachten Dokumentation erbracht werden, welche die vorliegenden Anforderungen analog in geeigneter Weise zu erfüllen vermag.

117 Zu den Beilagen, die als Nachweis der Aufwendungen hochzuladen sind, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen (N 119 ff.). Für weitere Informationen zum Format und zur maximalen Grösse (MB) dieser Dokumente wird auf das Gesuchsformular verwiesen.

118 Alle Aufwendungen sind in Schweizer Franken zu deklarieren. Soweit Aufwendungen in Fremdwährung nicht bereits aufgrund der funktionalen Währung in der Buchhaltung oder der Präsentationswährung in der Jahresrechnung umgerechnet wurden, sind sie gemäss den publizierten [Jahresmittelkursen](#) der ESTV in Schweizer Franken umzurechnen.

b) Personalaufwendungen

119 Als Beilage zu den Personalaufwendungen (N 94 ff.) der förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen (N 57 ff.) sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Nachweis der berücksichtigungsfähigen Personalaufwendungen, beispielsweise aus dem ERP-System
- Sofern Mitarbeitende nur teilweise für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden: Ermittlung der berechtigten Personalaufwendungen, typischerweise auf Basis eines zeitbasierten Schlüssels (bspw. Anzahl Tage oder Stunden) oder sachgerechter und plausibler Schätzungen
- Sofern faktisches Personal eingesetzt wird: Kopie der Verträge sowie Nachweis der förderberechtigten Kosten inkl. Kopie Rechnungen

c) Investitionsaufwendungen

120 Als Beilage zu den Investitionsaufwendungen (N 100 ff.) der förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen (N 57 ff.) sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Anlagespiegel mit den berücksichtigungsfähigen Sachanlagen inkl. den darauf gebuchten jährlichen, planmässigen Abschreibungen
- Sofern Sachanlagen nur teilweise für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden: Ermittlung der berechtigten planmässigen Abschreibungen mittels sachgerechter Schlüssel (bspw. zeitliche oder räumliche Nutzung)

d) Auftragsforschungsaufwendungen

121 Als Beilage zu den Auftragsforschungsaufwendungen (N 106 f.) der förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen (N 57 ff.) sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Kopie der Verträge für Auftragsforschung
- Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, beispielweise aus dem ERP-System, inkl. Kopie Rechnungen

e) Sonstige Aufwendungen

122 Als Beilage zu förderberechtigten **klinischen Studien** (N 109) sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Sofern klinische Studien durch das gesuchstellende Unternehmen selbst durchgeführt werden: Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, beispielweise aus dem ERP-System

- Sofern klinische Studie durch beauftragte Dritte ausgeführt werden: Kopie der Verträge sowie Nachweis der förderberechtigten Kosten inkl. Kopie Rechnungen

123 Als Beilage zu förderberechtigten **Verbrauchsmaterialien** (N 111) sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, beispielweise aus dem ERP-System

124 Als Beilage zu **unmittelbaren Unterstützungsaufgaben** durch Dritte (N 113; bspw. Patent- und Rechtsanwälte), sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Kopie der Verträge
- Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, beispielweise aus dem ERP-System inkl. Kopie Rechnungen

125 Soweit das gesuchstellende Unternehmen **weitere Aufwendungen** in der Bemessungsgrundlage berücksichtigen will, sind diese detailliert nachzuweisen. Namentlich sind folgende Unterlagen im Gesuchsformular hochzuladen:

- Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, beispielweise aus dem ERP-System
- Begründung, warum diese Aufwendungen für die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen notwendig sind.

H. Berechnung

1. Rechtliche Grundlagen

126

Die Berechnung des LIB ist in § 16a und 16b StaReG geregelt.

§ 16a Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Förderbeiträge

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel für Förderbeiträge werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 16b Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Bemessung der Beiträge

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

² Der Regierungsrat regelt die Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.

³ Von den Förderbeiträgen werden folgende Leistungen in Abzug gebracht:

- a. steuerliche Innovationsförderung nach den §§ 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999 im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis,
- b. Finanzhilfen jeglicher Art, die für die massgeblichen Tätigkeiten und Massnahmen bereits anderweitig zugesprochen wurden.

⁴ Übersteigen die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die jeweiligen Förderbeiträge anteilig gekürzt.

127

Die weiteren Details zur Berechnung sind in § 10 StaReV enthalten.

§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Beitragssätze

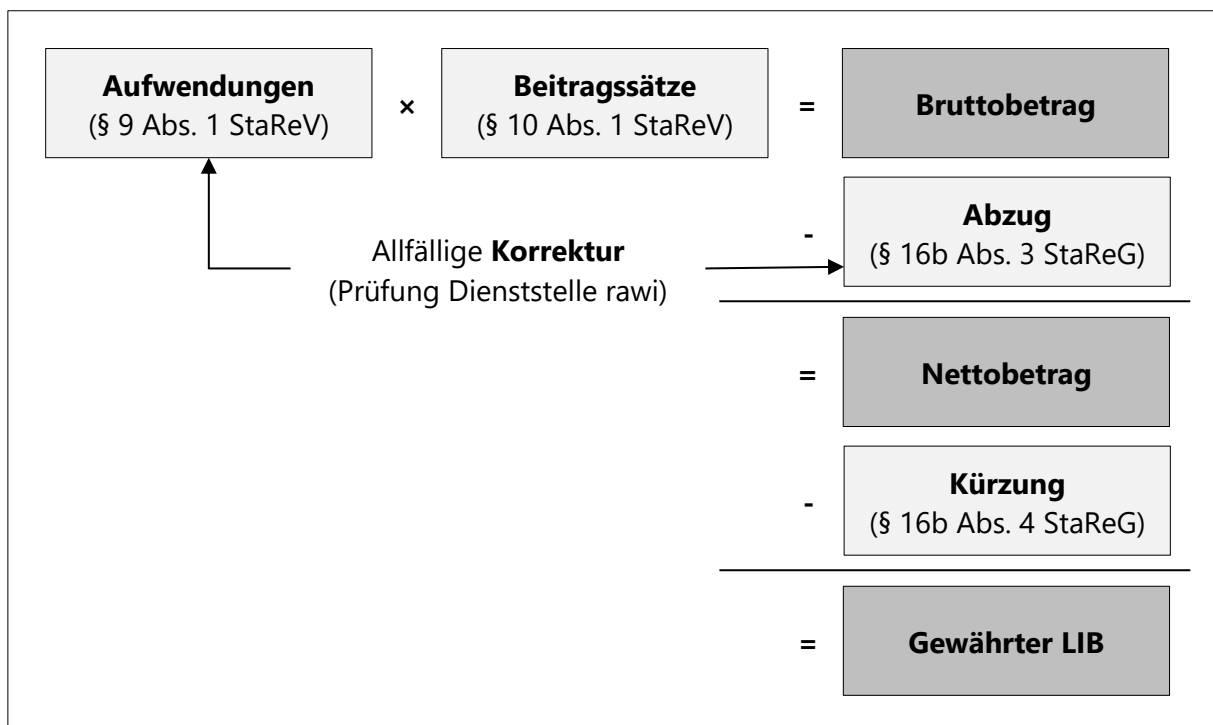
¹ Die Beitragssätze betragen für die jeweils massgebenden Aufwendungen:

- a. 30 Prozent für die Personalaufwendungen,
- b. 20 Prozent für die Investitionsaufwendungen,
- c. 10 Prozent für die Auftragsforschungsaufwendungen,
- d. 10 Prozent für die sonstigen Aufwendungen.

2. Erläuterungen

a) Allgemein

- 128 Die Berechnung des LIB erfolgt in mehreren Schritten. Es muss zwischen den Begriffen Bruttobetrag, Abzüge, Nettobetrag, Korrektur, Kürzung und gewährter LIB unterschieden werden.
- 129 Der **Bruttobetrag** bezeichnet den individuellen Betrag des gesuchstellenden Unternehmens, der sich durch die Multiplikation der massgebenden Aufwendungen (N 86 ff.) mit den Beitragssätzen ergibt, vor Abzug allfälliger Steuerersparnisse aufgrund steuerlicher Innovationsförderung (N 137) und sonstigen Finanzhilfen (N 142 ff.) sowie vor einer allfälligen anteiligen Kürzung (N 144).
- 130 Die **Abzüge** umfassen die Reduktionen des Bruttobetrages infolge allfälliger Steuerersparnisse aufgrund steuerlicher Innovationsförderung und sonstigen Finanzhilfen.
- 131 Der **Nettobetrag** bezeichnet den individuellen Betrag des gesuchstellenden Unternehmens, der sich durch den Abzug von Steuerersparnissen aufgrund der steuerlichen Innovationsförderung und sonstiger Finanzhilfen vom Bruttobetrag ergibt, vor einer allfälligen anteiligen Kürzung (beantragter LIB).



- 132 Eine **Korrektur** bedeutet, dass die im Gesuch durch das Unternehmen deklarierten Aufwendungen sowie Abzüge für Steuerersparnisse aufgrund der steuerlichen Innovationsförderung und sonstiger Finanzhilfen im Rahmen der Prüfung durch die Dienststelle rawi angepasst werden. Eine Korrektur kann beispielsweise erfolgen, wenn im Gesuch Tätigkeiten und Massnahmen geltend gemacht wurden, die nicht förderberechtigt sind.
- 133 Eine **Kürzung** bedeutet, dass die Gesuche aller Unternehmen anteilig reduziert werden, weil die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen. Die Kürzung richtet sich nach § 16b Abs. 4 StaReG.

134 Der **gewährte LIB** bezeichnet den individuellen Betrag des gesuchstellenden Unternehmens, der sich durch eine allfällige anteilige Kürzung des Nettobetrag ergibt. Es handelt sich um den Betrag, der dem gesuchstellenden Unternehmen im Rahmen einer Verfügung als LIB gewährt wird. Zur Form des LIB wird auf die separaten Ausführungen verwiesen (N 148 ff.).

b) Beitragssätze

135 Ausgehend von den vier Kategorien Personalaufwendungen, Investitionsaufwendungen, Auftragsforschungsaufwendungen und sonstige Aufwendungen (N 86 ff.) wird der Bruttobetrag des LIB ermittelt. Für die einzelnen Kategorien kommen folgende Beitragssätze zur Anwendung:

Personalaufwendungen (N 94 ff.)	30%
Investitionsaufwendungen (N 100 ff.)	20%
Auftragsforschungsaufwendungen (N 106 f.)	10%
Sonstige Aufwendungen (N 108 ff.)	10%

Beispiel Ermittlung Bruttobetrag

Die A-AG hat massgebenden Personalaufwendungen von CHF 150'000 und Investitionsaufwendungen von CHF 100'000. Der Bruttobetrag beläuft sich auf:

Personalaufwendungen	CHF 150'000 × 30%	=	CHF 45'000
Investitionsaufwendungen	CHF 100'000 × 20%	=	CHF 20'000
Bruttobetrag			CHF 65'000

c) Abzüge

136 Der Kanton Luzern will sicherstellen, dass Unternehmen für dieselbe Tätigkeit oder Massnahme nicht mehrfach gefördert werden. Deshalb ist vom Bruttobetrag ein Abzug vorzunehmen für (i) die Steuerersparnisse aufgrund der steuerlichen Innovationsförderung sowie (ii) sonstiger Finanzhilfen.

137 Zur **steuerlichen Innovationsförderung** zählen die Patentbox ([§ 72a - 72b StG](#)) und der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand ([§ 72f StG](#)), die auf Stufe Staats- und Gemeindesteuer Luzern auf Antrag gewährt werden. Die Steuerersparnis muss allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn diese für eine einzelne Tätigkeit oder Massnahme, für welche der LIB beantragt wird (sachlicher Konnex) und im gleichen Bemessungsjahr (zeitlicher Konnex) eintritt. Nicht zur steuerlichen Innovationsförderung gehört eine Steuerbefreiung oder -erleichterung, bspw. aufgrund neu eröffneter Unternehmen oder solche mit einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit (Steuererleichterungen [§ 5 StG](#)).

138 Bei der Patentbox werden Erträge aus einem Patent oder vergleichbaren Recht privilegiert besteuert. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die zu diesem Patent oder vergleichbaren Recht geführt haben, wurden typischerweise allerdings bereits in früheren Jahren durchgeführt. Folglich fällt die Steuerersparnis aus der Patentbox häufig in einer Periode an, in welcher für diese Tätigkeit oder Massnahme der LIB gar nicht mehr beantragt werden kann (fehlender zeitlicher Konnex). Es wird auf das nachfolgende Beispiel verwiesen.

Beispiel sachlicher und zeitlicher Konnex Patentbox und LIB

Die B-AG entwickelte im Jahr 2024 erfolgreich ein Patent und kann auf den Patenterträgen in den Folgejahren die Patentbox beanspruchen. Im Bemessungsjahr 2027, in welchem für andere förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen der LIB beansprucht wird, erzielt das Unternehmen dank dieser Patentbox eine Steuerersparnis von CHF 10'000. Da die Entwicklungsarbeiten für dieses Patent bereits im Jahr 2024 abgeschlossen wurden und folglich im Bemessungsjahr 2027 keine Tätigkeiten für dieses Patent mehr ausgeübt werden, fehlt es sowohl am sachlichen als auch am zeitlichen Konnex. Für das Bemessungsjahr 2027 muss folglich vom Bruttobetrag die Steuerersparnis von CHF 10'000 nicht in Abzug gebracht werden.

- 139 Beim zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand fällt die Steuerersparnis häufig in der gleichen Periode an, in welcher der LIB beansprucht werden kann (zeitlicher Konnex). Die Steuerersparnis muss aber nur insoweit berücksichtigt werden, als dass der zusätzliche Abzug und die durch den LIB förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen identisch sind (sachlicher Konnex). Es wird auf das nachfolgende Beispiel verwiesen.

Beispiel sachlicher und zeitlicher Konnex zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und LIB

Die C-AG hat zwei Entwicklungsprojekte: Projekt A und Projekt B. Für beide Projekte wird der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend gemacht, woraus jeweils eine Steuerersparnis von CHF 10'000 resultiert. Das Unternehmen macht jedoch den LIB nur für Projekt A geltend. Vom Bruttobetrag muss die Steuerersparnis von CHF 10'000 aus Projekt A in Abzug gebracht werden, da sowohl ein sachlicher (gleiche Tätigkeit bzw. Massnahme) als auch zeitlicher Konnex (gleiches Bemessungsjahr) vorliegt. Die Steuerersparnis von CHF 10'000 aus Projekt B muss jedoch vom Bruttobetrag nicht in Abzug gebracht werden, da es wenigstens am sachlichen Konnex (nicht gleiche Tätigkeit bzw. Massnahme) fehlt.

- 140 Werden beim zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand gewisse Aufwendung berücksichtigt, dürfen diese bei der Berechnung des Bruttobetrages ebenfalls berücksichtigt werden. Es muss lediglich die Steuerersparnis aufgrund des Forschungs- und Entwicklungsaufwands vom Bruttobetrag reduziert werden.

Beispiel doppelte Berücksichtigung

Die D-AG hat Personalaufwand für ein Forscherteam von CHF 500'000. Dieser Personalaufwand darf sowohl vom zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand als auch bei der Ermittlung des Bruttobetrages vom LIB berücksichtigt werden. Die Steuerersparnis aufgrund des zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwands muss jedoch vom Bruttobetrag in Abzug gebracht werden.

- 141 Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um den LIB hat das gesuchstellende Unternehmen in der Regel die jährliche Steuererklärung (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern Luzern) für das Bemessungsjahr (N 35 ff.) eingereicht, muss aber noch nicht definitiv

veranlagt sein. Ist das Unternehmen bereits definitiv veranlagt, ermittelt sich die Steuerersparnis aufgrund dieser Veranlagung im Vergleich zu einer Steuerberechnung ohne die Innovationsförderung. Ist das Unternehmen noch nicht definitiv veranlagt, ist die Steuerersparnis annäherungsweise zu ermitteln. Dabei sind steuerliche Verlustvorträge, der Beteiligungsabzug, die Entlastungsbegrenzung gemäss [§ 72c StG](#) sowie die interkantonale Steuerauscheidung zu berücksichtigen, die die Steuerersparnis dieser Instrumente einschränken können. Die annäherungsweise Ermittlung der Steuerersparnis kann dadurch erfolgen, dass die deklarierte Reduktion des steuerbaren Gewinns mit dem Steuersatz (unter Berücksichtigung der Steuereinheiten im Bemessungsjahr) multipliziert wird. Die Innovationsförderung wird ausschliesslich auf Ebene der Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Luzern gewährt; die Steuerersparnis ist daher nur dort zu ermitteln. Wird die Steuerersparnis mangels definitiver Veranlagung annäherungsweise ermittelt und gestützt darauf beim gewährten LIB als Abzug berücksichtigt, kann nach Erwasen der Rechtskraft der Verfügung für den LIB (N 171 f.) diese aufgrund einer definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern nicht mehr angepasst werden (sowohl bei höherer als auch tieferer effektiven Steuerersparnis im Vergleich zur annäherungsweisen Ermittlung).

142 Die **sonstigen Finanzhilfen** umfassen sämtliche Zuschüsse, Fördermittel, Unterstützungsbeiträge, Beihilfen und ähnliches, welche das gesuchstellende Unternehmen für die gleichen Tätigkeiten und Massnahmen für das gleiche Bemessungsjahr (N 35 ff.) erhält. Es sind alle Finanzhilfen im Kanton Luzern, in der Schweiz und weltweit zu berücksichtigen, sofern das Unternehmen diese für eine Tätigkeit oder Massnahme enthält, für welches es auch den LIB beantragt (sachlicher Konnex). Sämtliche Abzüge sind in Schweizer Franken zu deklarieren. Abzüge in Fremdwährung (bspw. ausländische Finanzhilfen) sind gemäss den publizierten [Jahresmittelkursen](#) der ESTV in Schweizer Franken umzurechnen.

143 Für den Abzug ist relevant, ob die Finanzhilfe rechtsverbindlich gesprochen wurde. Entscheidend sind die Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs sowie bei der späteren Gewährung des LIB. Wird die Finanzhilfe erst nach der Einreichung, aber vor der Gewährung des LIB rechtsverbindlich gesprochen, ist die Dienststelle rawi unverzüglich darüber zu informieren.

d) Kürzung

144 Übersteigen die Gesuche aller Unternehmen in einem Beitragsjahr (N 35 ff.) in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, kommt es zu einer anteiligen, prozentualen Kürzung aller Einzelgesuche. Dadurch werden alle Unternehmen gleichbehandelt. Die Kürzung erfolgt durch die Dienststelle rawi und ist nicht Bestandteil des Gesuchsformulars.

Beispiel anteilige Kürzung

Im Beitragsjahr 2026 stehen insgesamt CHF 110 Mio. für den LIB zur Verfügung. Die Summe der eingegangenen Einzelgesuche aller Unternehmen beläuft sich auf CHF 200 Mio. Sämtliche Einzelgesuche sind anteilig um $(\text{CHF } 200 \text{ Mio.} - \text{CHF } 110 \text{ Mio.}) \div \text{CHF } 200 \text{ Mio.} = 45 \%$ zu kürzen. Die F-AG hat ein Einzelgesuch für den LIB für das Beitragsjahr 2026 von CHF 3 Mio. eingereicht, Korrekturen wurden keine vorgenommen. Aufgrund der anteiligen Kürzung beträgt der gewährte LIB $\text{CHF } 3 \text{ Mio.} - \text{CHF } 3 \text{ Mio.} \times 45 \% = \text{CHF } 1,65 \text{ Mio.}$

145 Sind die Gesuche aller Unternehmen in einem Beitragsjahr (N 35 ff.) jedoch kleiner als die zur Verfügung stehenden Mittel, werden die nicht beanspruchten Mittel auf das nächste Beitragsjahr vorgetragen. Die gesuchstellenden Unternehmen haben keinen Anspruch auf die Mittel des laufenden Beitragsjahres, die nicht beansprucht wurden.

e) Gewährter LIB

146 Der gewährte LIB lautet auf Schweizer Franken und wird auf ganze Franken mathematisch auf- oder abgerundet (keine Rappen).

Beispiel Rundung gewährter LIB

Die G-AG ermittelt einen ungerundeten LIB von CHF 15'376.20. Aufgrund der Rundung beträgt der gewährte LIB CHF 15'376.

3. Angaben und Nachweise

147 Die Berechnung des beantragten LIB erfolgt im Berechnungsformular. Es wird auf die Erläuterungen im Formular verwiesen. Zu den Beilagen, die als Nachweis der Aufwendungen hochzuladen sind, wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen (N 119 ff.). In Bezug auf die Abzüge (N 136 ff.) sind im Berechnungsformular die Beträge der Abzüge in Schweizer Franken zu deklarieren, aufgeteilt auf die Abzüge aufgrund steuerlicher Innovationsförderung und sonstigen Finanzhilfen (inkl. Erläuterungen zur Ermittlung der Abzüge). Beträge in Fremdwährung (bspw. ausländische Finanzhilfen) sind gemäss den publizierten [Jahresmittelkursen](#) der ESTV in Schweizer Franken umzurechnen. Die Dienststelle rawi kann im Rahmen der Gesuchprüfung weitere Dokumente und Informationen verlangen.

I. Form

1. Rechtliche Grundlagen

148 Die Formen, in welchen der LIB gewährt wird, sind in § 16d StaReG geregelt.

§ 16f Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Form

¹ Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. als direkte Auszahlung an die gesuchstellende Unternehmung,
- b. als erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, oder
- c. sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert, als nicht erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern.

[...]

³ Gewährte Förderbeiträge werden ausschliesslich an das gesuchstellende Unternehmen geleistet und können nicht an andere Unternehmen übertragen werden.

149 Weitere Details zu den verschiedenen Formen des LIB sind in § 12 StaReV geregelt.

§ 12 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Steuergutschriften

¹ Als erstattungsfähige Steuergutschriften gewährte Förderbeiträge sind von den Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Unternehmen nach vier Jahren ab dem Tag ausbezahlt, an dem die Verfügung für den Förderbeitrag in Rechtskraft erwachsen ist.

² Als nicht erstattungsfähige Steuergutschriften gewährte Förderbeiträge sind von den Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend zu machen. Eine Auszahlung des Förderbeitrags oder eines allfälligen Restbetrags ist ausgeschlossen.

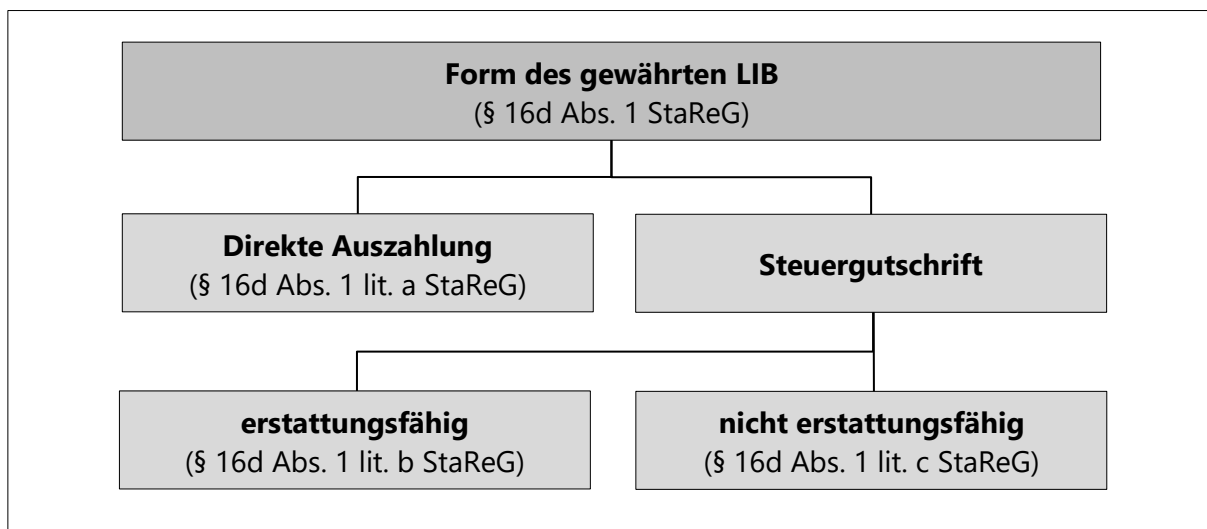
2. Erläuterungen

a) Allgemein

150 Der LIB kann in Form einer (i) direkten Auszahlung, (ii) erstattungsfähigen Steuergutschrift oder (iii) nicht erstattungsfähigen Steuergutschrift gewährt werden. Eine Kombination verschiedener Formen ist nicht möglich. Das gesuchstellende Unternehmen kann im Gesuchsformular den Wunsch äussern, in welcher Form es den LIB erhalten möchte. Die Dienststelle rawi kommt grundsätzlich diesem Wunsch nach, kann aber in begründeten Einzelfällen von diesem Wunsch abweichen

151 Bei einer **direkten Auszahlung** erhält das gesuchstellende Unternehmen auf Basis der Verfügung eine unmittelbare Geldüberweisung in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank. Die Überweisung erfolgt auf das Schweizer Bankkonto, das im Gesuchsformular angegeben wird.

- 152 Bei einer **erstattungsfähigen Steuergutschrift** (Qualified Refundable Tax Credit, QRTC, nachgebildet auf Art. 3.2.4 MR) erhält das gesuchstellende Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Reduktion der geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern Luzern (Gewinn- und Kapitalsteuern) maximal im Umfang der gewährten Steuergutschrift. Eine Reduktion der geschuldeten direkten Bundessteuer und anderer Steuern und Abgaben ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Restbetrag wird dem gesuchstellenden Unternehmen nach vier Jahren zwingend in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank ausbezahlt.
- 153 Eine **nicht erstattungsfähige Steuergutschrift** ist identisch mit einer erstattungsfähigen Steuergutschrift mit der Ausnahme, dass eine Auszahlung nach vier Jahren nicht möglich ist. Darunter kann beispielsweise eine Steuergutschrift fallen, die die Voraussetzungen als Qualified Tax Incentive (QTI, administrative Leitlinien 01/2026) erfüllen.



b) Direkte Zahlung

- 154 Die direkte Zahlung erfolgt in der Regel im Beitragsjahr (N 35 ff.) durch eine unmittelbare Geldüberweisung in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank. Das Bankkonto ist im Gesuchsformular anzugeben. Die Auszahlung erfolgt erst, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist (nach 30 Tagen bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens).

c) Erstattungsfähige Steuergutschrift

- 155 Operationell erfolgt die Reduktion der geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern Luzern mittels einer erstattungsfähigen Steuergutschrift dadurch, dass das Unternehmen bei der Dienststelle rawi den Antrag (bspw. E-Mail, Schreiben) stellt, die von der Bezugsbehörde erhaltene Steuerrechnung teilweise oder vollständig zu begleichen. Dieser Antrag muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Eine Reduktion der geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern Luzern erfolgt erst, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist (nach 30 Tagen bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens).
- 156 Eine Reduktion ist sowohl bei provisorischen Rechnungen (Vorauszahlungen) als auch bei definitiven Rechnungen möglich, die auf einer Veranlagung oder einem Rechtsmittelentscheid beruhen. Grundsätzlich kann das Unternehmen auch für Steuerperioden vor dem Beitragsjahr (N 35 ff.) eine Reduktion geltend machen. Ist die provisorische Rechnung höher als die

definitive (zu hohe Vorauszahlungen), muss das Unternehmen keine Rückerstattung an die Dienststelle rawi leisten.

Beispiel für Reduktion einer vorhergehenden Steuerperiode

Die A-AG erhält für das Beitragsjahr 2028 eine erstattungsfähige Steuergutschrift von CHF 100'000. Für das Steuerjahr 2026 besteht eine Restschuld für die Staats- und Gemeindesteuern Luzern von CHF 150'000. Das Unternehmen kann bei der Dienststelle rawi den Antrag stellen, dass von dieser Rechnung CHF 100'000 bezahlt werden. Die verbleibenden CHF 50'000 bezahlt die A-AG selbst.

- 157 Ein allfälliger Restbetrag, den das Unternehmen nicht beanspruchen konnte oder nicht in Anspruch genommen hat, wird nach Ablauf von vier Jahren ausbezahlt. Der Auszahlungszeitpunkt richtet sich nach dem Datum der Verfügung für die erstattungsfähige Steuergutschrift. Massgeblich ist dabei das Datum, an welcher die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist (30 Tage nach Zustellung der Verfügung bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens), und nicht das Zustelldatum beim Unternehmen. Die Auszahlung erfolgt 48 Monate nach diesem Datum. Das Unternehmen muss sich frühzeitig bei der Dienststelle rawi melden, damit die Auszahlung innerhalb der für die Qualifikation als QRTC (Art. 3.2.4 MR) erforderlichen 48 Monate erfolgt. Das Risiko einer verspäteten Auszahlung und damit einer Nichtanerkennung als QRTC für Zwecke der schweizerischen Ergänzungssteuern trägt das Unternehmen.

d) Nicht erstattungsfähige Steuergutschrift

- 158 Eine nicht erstattungsfähige Steuergutschrift berechtigt nicht zur Auszahlung eines Restbetrags. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen beispielsweise aufgrund einer Sitzverlegung künftig nicht mehr den Staats- und Gemeindesteuern Luzern unterliegt. Die nicht erstattungsfähige Steuergutschrift kann zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, verfällt jedoch bei einer freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation des Unternehmens. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur erstattungsfähigen Steuergutschrift verwiesen (N 155 ff.).

e) Fehlende Übertragbarkeit

- 159 Der LIB wird ausschliesslich dem gesuchstellenden Unternehmen gewährt und kann weder entgeltlich noch unentgeltlich auf andere Unternehmen übertragen werden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Fusionen, Spaltungen und Rechtsformwechsel, bei denen eine Universalsukzession von Vermögenswerten und Schulden erfolgt.

3. Angaben und Nachweise

- 160 Im Gesuchsformular muss das Unternehmen angeben, welche Form des LIB es wünscht. Über die Form des LIB entscheidet die Dienststelle rawi abschliessend.
- 161 Ferner muss das Unternehmen im Gesuchsformular eine Kontoverbindung (IBAN) bei einer Schweizer Bank angeben, auf welche die direkte Auszahlung und die Überweisung des Restbetrags einer erstattungsfähigen Steuergutschrift nach vier Jahren erfolgt.

Teil 6 Verfahren

J. Verfahrensrechtliche Aspekte

1. Rechtliche Grundlagen

162 Die Grundzüge des Verfahrens sind in § 16c, 16e, 16f und 16g StaReG geregelt.

§ 16c Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Verfahren

¹ Gesuche für Förderbeiträge sind durch die Unternehmen pro Geschäftsjahr an die zuständige Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.

² Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen die zuständige Behörde und von dieser zugezogene Dritte, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

³ Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996.

⁴ Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen.

⁵ Die Entscheide können elektronisch über eine entsprechende Plattform eröffnet werden.

§ 16e Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Widerruf und Rückerstattung

¹ Der Widerruf und die Rückerstattung von Förderbeiträgen richten sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes.

§ 16f Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge kann innert 30 Tagen Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

§ 16g Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Strafbestimmung

¹ Die Strafandrohung richtet sich nach § 36 des Staatsbeitragsgesetzes, wobei auch Fahrlässigkeit strafbar ist.

163 Weiterführende Details sind in § 11 und 13 StaReV enthalten.

§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Gesuche

¹ Gesuche für Förderbeiträge sind bis am 31. Januar des Beitragsjahres bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

² Bei unvollständigen Gesuchen kann die Dienststelle Raum und Wirtschaft eine angemessene Nachfrist einräumen, um Unterlagen nachzureichen oder zusätzliche Angaben zu machen. Wird das Gesuch innert dieser Frist nicht vervollständigt, wird darauf nicht eingetreten..

§ 13 Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

Übergangsbestimmungen

¹ In Abweichung von § 11 Absatz 1 sind Gesuche für das Beitragsjahr 2026 bis am 31. Januar 2027 einzureichen.

2. Erläuterungen

a) Einreichung Gesuch

164 Der LIB wird Unternehmen auf Gesuch hin gewährt. Sind die subjektiven (N 11 ff.) und materiellen Voraussetzungen (N 51 ff.) erfüllt, hat das Unternehmen im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Rechtsanspruch auf den LIB (Anspruchssubvention).

165 Das Gesuch ist elektronisch mittels des Gesuchsformulars (verlinkt auf der [Webseite](#) der Dienststelle rawi) einzureichen. Als integraler Bestandteil ist zudem das durch die Dienststelle rawi zur Verfügung gestellte Berechnungsformular auszufüllen und zusammen mit den weiteren Unterlagen hochzuladen. Gesuche per Post oder E-Mail werden nicht akzeptiert. Die Frist endet am 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres (für Beitragsjahr 2026: 31. Januar 2027) um 23.59 Uhr. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Die Dienststelle rawi bestätigt den Eingang des Gesuchs. Weitere Details zur Form der Unterschrift im Gesuchsformular sowie zum Format und zur maximalen Grösse (MB) dieser Dokumente sind auf der [Webseite](#) der Dienststelle rawi zu finden.

166 Pro Unternehmen (Rechtsträger) ist ein separates Gesuch einzureichen. Gruppengesuche, die mehrere Unternehmen einer Gruppe umfassen, sind nicht möglich.

167 Die Richtigkeit der im Gesuchsformular gemachten Angaben ist durch das Unternehmen zu bestätigen. Beiträge, die gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben im Gesuchsformular und während der Prüfung des Gesuchs gesprochen wurden, können gestützt auf § 16e StaReG i.V.m. [§ 27 Staatsbeitragsgesetz](#) widerrufen und zurückgefordert werden (N 174 f.). Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

b) Prüfung Gesuch

168 Nach Eingang des Gesuchsformulars erfolgt eine Prüfung. Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen gestützt auf § 16c StaReG die Dienststelle rawi, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, bei den jeweiligen öffentlichen Organen

und Dritten einzuholen, ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen sowie vertraglichen Geheimhaltungspflichten.

169 Im Rahmen der Prüfung kann die Dienststelle rawi weitergehende Unterlagen und Angaben vom gesuchstellenden Unternehmen verlangen. Sie setzt dem Unternehmen hierfür eine angemessene Frist. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

170 Nach Einreichung des Gesuchs bis zur Zustellung der Verfügung ist das Unternehmen verpflichtet, die Dienststelle rawi unverzüglich über wesentliche Fehler oder Änderungen zu informieren, insbesondere über eröffnete Konkurs- oder Liquidationsverfahren nach SchKG oder ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden (N 26 ff.) sowie über gewährte Finanzhilfen für Tätigkeiten und Massnahmen, für welche der LIB beantragt wird (N 142 f.).

c) Verfügung

171 Nach erfolgter Prüfung erhält das Unternehmen in der Regel im Herbst des Beitragsjahres (N 35 ff.) eine Verfügung, welche die Höhe und die Form des gewährten LIB festlegt (N 148 ff.). Die Verfügung erläutert zudem allfällige vorgenommene Korrekturen und allfällige anteilige Kürzungen (N 144) und enthält die Rechtsmittelbelehrung.

172 Bezüglich der Auszahlung des LIB beziehungsweise der Verrechnung mit Steuerforderungen wird auf die separaten Ausführungen verwiesen (N 154 ff.).

d) Rechtsmittel

173 Gegen die Verfügung kann das Unternehmen innert 30 Tagen begründete Einsprache bei der Dienststelle rawi erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann anschliessend eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern eingereicht werden. Die Rechtsmittelverfahren richten sich nach dem [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(VRG, SRL 40\)](#). Wird aufgrund eines Rechtsmittelentscheids der Anspruch eines Unternehmens auf den LIB nachträglich erhöht, werden die Verfügungen der anderen Unternehmen für dieses Beitragsjahr (N 35 ff.) nicht mehr angepasst.

e) Widerruf, Rückerstattung und Strafbestimmungen

174 Die Dienststelle rawi kann gestützt auf § 16e StaReG i.V.m. [§ 27 Staatsbeitragsgesetz](#) den mit der Verfügung zugesprochenen LIB widerrufen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Dies erfolgt insbesondere, wenn die Leistung unter Verletzung der Rechtsvorschriften im StaReG bzw. in der StaReV gewährt wurde oder wenn die Gewährung des LIB aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Gesuchsformular oder während der Prüfung des Gesuchs erfolgte. Die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt zuzüglich Zinses ab dem Tag der Zahlung. Der Anspruch der Dienststelle rawi auf Rückforderung verjährt gemäss [§ 28 Staatsbeitragsgesetz](#) ein Jahr nachdem sie vom Rückforderungsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch zehn Jahre nach der Verfügung.

175 Gemäss [§ 36 Staatsbeitragsgesetz](#) können insbesondere unrichtige oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen oder das Verschweigen solcher Tatsachen, die zur Erlangung des LIB geführt haben, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Gestützt auf § 16g StaReG ist bereits Fahrlässigkeit strafbar.

f) Auskünfte

176 Fachliche und verfahrensrechtliche Auskünfte erteilt die Dienststelle rawi per E-Mail (Innovationsbeitrag@lu.ch).

Teil 7 Aktualisierungen

K. Aktualisierungen

- 177 Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über erfolgte Präzisierungen, Änderungen und Überarbeitungen des Handbuchs LIB.
- 178 **Präzisierungen** dienen lediglich dem besseren Verständnis der Ausführungen in diesem Handbuch LIB und ändern die Praxis der Dienststelle rawi nicht. Sie finden auf alle offenen Verfahren Anwendung.
- 179 **Änderungen** stellen eine geänderte Rechtsanwendungspraxis der Dienststelle rawi innerhalb der bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in grundsätzlicher Weise dar und sind nur im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig (BGE 146 I 105). Praxisänderungen werden vorab angekündigt und finden nur Anwendung auf zukünftige Gesuche.
- 180 **Überarbeitungen** sind Aktualisierungen des Handbuchs LIB aufgrund geänderter gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen. Die zeitliche Anwendung richtet sich nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Stelle	Aktualisierung	Qualifikation	Publikation
		<i>Erstpublikation</i>	<i>01.10.2026</i>

Teil 8 Abkürzungsverzeichnis, Glossar & Stichwortregister

L. Abkürzungsverzeichnis

DBG	Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer
DEMPE	Entwicklung (Development), Verbesserung (Enhancement), Erhaltung (Maintenance), Schutz (Protection) und Verwertung (Exploitation)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
HWP	Handbuch der Wirtschaftsprüfung
LIB	Luzerner Innovationsbeitrag
MB	Megabytes
MR	Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der G20-Staaten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht)
QRTC	Qualified Refundable Tax Credit
QTI	Qualified Tax Incentive
RAG	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
StaReG	Gesetz über die Standortförderung und Regionalpolitik
StaReV	Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik
StG	Steuergesetz
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

M. Glossar

Abzüge	Reduktionen des Bruttobetrages infolge allfälliger Steuerersparnisse aufgrund steuerlicher Innovationsförderung und sonstigen Finanzhilfen.
Auftragsforschungsaufwendungen	Aufwendungen für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen, die an Dritte ausgelagert werden und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
Ausstehende Zahlung gegenüber Behörden	Sämtliche Forderungen der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden gegenüber dem gesuchstellenden Unternehmen, die trotz Fälligkeit noch nicht beglichen wurden.
Auszahlung	<i>Siehe direkte Auszahlung</i>
Beitragsjahr	Jahr, für welches das Unternehmen das Gesuch um den LIB stellt, in welchem die Dienststelle rawi das Gesuch prüft und für welches der LIB gesprochen wird. Es richtet sich nach § 9 Abs. 2 StaReV und entspricht dem Kalenderjahr.
Bemessungsjahr	Jahr, auf dessen Basis der LIB bemessen und berechnet wird. Es richtet sich nach § 9 Abs. 2 StaReV und entspricht dem Geschäftsjahr des gesuchstellenden Unternehmens. Die Bemessung erfolgt auf Basis der Jahresrechnung jenes Geschäftsjahres, das dem betreffenden Beitragsjahr um zwei Jahre vorausgeht.
Bruttobetrag	Individueller Betrag des gesuchstellenden Unternehmens, der sich durch die Multiplikation der massgebenden Aufwendungen mit den Beitragssätzen ergibt, vor Abzug allfälliger Steuerersparnisse aufgrund steuerlicher Innovationsförderung und sonstigen Finanzhilfen sowie vor einer allfälligen anteiligen Kürzung.
Direkte Auszahlung	Unmittelbare Geldüberweisung in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank.
Durchführbarkeitsstudie	Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Erstattungsfähige Steuergutschrift	Rechtsanspruch des gesuchstellenden Unternehmens auf Reduktion der geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern Luzern (Gewinn- und Kapitalsteuern) maximal im Umfang der gewährten Steuergutschrift. Ein allfälliger Restbetrag wird dem gesuchstellenden Unternehmen nach vier Jahren zwingend in Schweizer Franken auf ein Konto bei einer Schweizer Bank ausbezahlt.
Experimentelle Entwicklung	Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger (Fach-) Kenntnisse und (Fach-) Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln.
Finanzhilfen	<i>Siehe sonstige Finanzhilfen</i>
Geschäftsjahr	Ein in der Regel zwölfmonatiger Zeitraum, für welchen das gesuchstellende Unternehmen das Ergebnis der Geschäftstätigkeit in einer Jahresrechnung zusammenfasst. Es richtet sich nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 958 ff. OR und muss nicht zwingend mit einem Kalenderjahr übereinstimmen.
Grundlagenforschung	Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundlagenwissen ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. Grundlagenforschung zielt nicht unmittelbar darauf ab, neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln.
Industrielle Forschung	Planmässiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer oder erweiterter Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren zu entwickeln.
Investitionsaufwendungen	Planmässige Abschreibungen auf Sachanlagen, die unmittelbar für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen eingesetzt werden.
Klinische Studie	Wissenschaftliche Untersuchungen an Menschen, um die Wirksamkeit, Sicherheit und Verträglichkeit neuer Medikamente oder Therapien zu testen oder zu verbessern. Sie sind ein zentrales Element von Forschung und Entwicklung, namentlich in der pharmazeutischen Industrie.

Konkurs-/Liquidationsverfahren	Durch ein Gericht formell eröffnete Verfahren auf Konkurs nach Art. 197 ff. SchKG sowie durch ein Gericht gewährte Nachlassverfahren gemäss Art. 293 ff. SchKG.
Korrektur	Anpassungen der durch das Unternehmen deklarierten Aufwendungen sowie Abzüge für Steuerersparnisse aufgrund der steuerlichen Innovationsförderung und sonstiger Finanzhilfen durch die Dienststelle rawi im Rahmen der Prüfung.
Kürzung	Anteilige Reduktion des individuellen Betrags, weil die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen.
Managementaufgaben	Planung, Steuerung und Kontrolle aller Aktivitäten im Zusammenhang mit den förderberechtigten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten.
Massnahmen	Gezielte Schritte oder Interventionen, die darauf ausgerichtet sind, mittels förderberechtigter Forschung, Entwicklung und Innovation ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder eine Situation zu verbessern.
Nettobetrag	Individueller Betrag des gesuchstellenden Unternehmens, der sich durch den Abzug von Steuerersparnissen aufgrund der steuerlichen Innovationsförderung und sonstiger Finanzhilfen vom Bruttobetrag ergibt, vor einer allfälligen anteiligen Kürzung.
Nicht erstattungsfähige Steuergutschrift	Vergleiche Definition erstattungsfähige Steuergutschrift, jedoch erfolgt nach vier Jahren keine Auszahlung
Organisationsinnovation	Anwendung neuer Organisationsmethoden im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens durch die Nutzung neuer oder innovativer Technologien auf Ebene des Unternehmens.
Personal	Mitarbeitende des gesuchstellenden Unternehmens, die in Räumlichkeiten des Unternehmens dauerhaft und unmittelbar der unternehmerischen Tätigkeit dienen.
Personal, faktisches	Mitarbeitende, die an das gesuchstellende Unternehmen ausgeliehen sind, sofern sie in die Betriebsorganisation eingegliedert sind und das gesuchstellende Unternehmen weisungsbefugt ist.

Personal, vertragliches	Mitarbeitende, die einen formellen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. OR mit dem gesuchstellenden Unternehmen haben.
Personalaufwendungen	Aufwendungen für das Personal gemäss Definition in N 94.
Prozessinnovation	Anwendung einer neuen oder verbesserten Methode oder Technologie für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschliesslich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software) auf Ebene des Unternehmens. Voraussetzung ist, dass es im Produktions- oder Erbringungsprozess nicht bloss zu geringfügigen Änderungen oder Verbesserungen kommt.
Räumlichkeiten	Büro-, Forschungs- oder andere Räumlichkeiten, die unmittelbar der unternehmerischen Tätigkeiten dienen.
rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartments des Kantons Luzern
Sachanlagen	Materielle, gegenständliche Anlagegüter, die dem Unternehmen zur langfristigen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung stehen (inkl. Grundstücke und Bauten).
Sonstige Finanzhilfen	Sämtliche Zuschüsse, Fördermittel, Unterstützungsbeiträge, Beihilfen und ähnliches, welche das gesuchstellende Unternehmen für die gleichen Tätigkeiten und Massnahmen für das gleiche Bemessungsjahr im In- und Ausland erhält
Steuergutschrift	<i>Siehe erstattungsfähige Steuergutschrift oder nicht erstattungsfähige Steuergutschrift</i>
Steuerliche Innovationsförderung	Patentbox (§ 72a - 72b StG) und zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 72f StG)
Tätigkeiten	Einzelne Handlungen oder Aufgaben
Tatsächliche wirtschaftliche Präsenz	Unternehmen mit Räumlichkeiten und Personal
Unterstützungsaufgaben, mittelbare	Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Forschung, Entwicklung und Innovation dienen, jedoch für deren reibungslosen Ablauf essenziell sind.
Unterstützungsaufgaben, unmittelbare	Tätigkeiten, die Forschung, Entwicklung und Innovation ermöglichen und direkt unterstützen.

N. **Stichwortregister**

Das Stichwortregister referenziert auf die Randnoten und nicht Seitenzahl.

Abschreibung	102 f.
Abzüge	130, 136 ff.
Auftragsforschung	76 ff., 106 f.
Auftragsforschungsaufwendungen	92, 106 f., 121, 135
Aufwendungen,	
– <i>Auftragsforschungs-</i>	92, 106 f., 121, 135
– <i>Investitions-</i>	92, 100 ff., 120, 135
– <i>Personal-</i>	92, 94 ff., 119, 135
– <i>Sonstige</i>	92, 108 ff., 122 f., 135
Auskünfte	176
Ausserplanmässige Abschreibungen	103
Ausstehende Zahlungen	26 f.
Auszahlung, direkte	151, 154
Beitragsjahr	38
Beitragssätze	135
Bemessungsjahr	37
Bonus	94
Bruttobetrag	129
Cost Contribution Arrangements	107
Cost Sharing Arrangements	107
DEMPE-Funktionen	78
Direkte Auszahlung	151, 154
Dokumentation	31 f., 50, 82 ff., 114 ff., 147, 160 f.
Domiziladresse	23
Durchführbarkeitsstudie	67
Verfügung	171 f.
Entwicklung, experimentelle	63
Erstattungsfähige Steuergutschrift	152, 155 ff.
Experimentelle Entwicklung	63
F&E-Sonderabzug	137 ff.
Faktisches Personal	24, 99
Finanzhilfe, sonstige	142 f.
Finanzierungskosten	113
Forschung	63
Fremdwährung	118, 142
Frist	165
Fristverlängerung	165
Fusion	45 ff.
Geschäftsjahr	36, 39 ff.
– <i>kurzes</i>	41
– <i>langes</i>	41
Gesuch	164 ff.
Gesuchsformular	164 ff.
Gratifikationen	94
Grundlagenforschung	63

H andelsregister	20
I FRS	89
Industrielle Forschung	63
Innovationsförderung, steuerliche	137 ff.
Investitionsaufwendungen	92, 100 ff., 120, 135
K linische Studie	70 ff., 109, 122
Konkursverfahren	28 f.
Korrektur	132
Kostenumlagevereinbarung	107
Kürzung	133
L easing	104
Liquidationsverfahren	28 f.
Lizenzgebühren	113
M anagementaufgaben	73 ff., 80, 96
Massnahmen	57 ff.
Mittelbare Unterstützungsaufgaben	73 ff., 98
N achhaltiges Wirtschaften	16 ff.
Nachhaltigkeitsbericht	16 ff.
Nachhaltigkeitsbestrebung	68
Nachweise	31 f., 50, 82 ff., 114 ff., 147, 160 f.
Nettobetrag	131
Neuansiedlung	42 ff.
Neuartig	64
Neugründung	42 ff.
Nicht erstattungsfähige Steuergutschrift	153, 158
O rdentliche Revision	14 f.
Organisationsinnovation	69
P atentbox	137 ff.
Personal	24, 99
Personalaufwendungen	92, 94 ff., 119, 135
Planmässige Abschreibungen	102
Provision	94
Prozessinnovation	69
R äumlichkeiten	22 f.
Rechnungslegungsvorschriften	89 f.
Rechtsform	13
Rechtsmittel	173
Revision, ordentlich	14 f.
Rückerstattung	174 f.
S achanlagen	101
Schöpferisch	64
Shared Working-Space	22
Sonstige Aufwendungen	92, 108 ff., 122 f., 135
Sonstige Finanzhilfe	142 f.
Spaltung	48 f.
Steuergutschrift,	
– <i>erstattungsfähige</i>	152, 155 ff.
– <i>nicht erstattungsfähige</i>	153, 158

Steuerliche Innovationsförderung	137 ff.
Strafbestimmungen	174 f.
Studie,	
– <i>Durchführbarkeits-</i>	67
– <i>Klinische</i>	70 ff., 109, 122
Swiss GAAP FER	89
T ätigkeiten	57 ff.
Tatsächliche wirtschaftliche Präsenz	21 ff.
U mstrukturierung	45 ff.
Unmittelbare Unterstützungsaufgaben	73 ff., 111 f.
Unterstützungsaufgaben	73 ff., 96, 98
US GAAP	89
V erbrauchsmaterial	110
Verfahren	162 ff.
Verfügung	171 f.
Vertragliches Personal	24, 99
W iderruf	174 f.
Z ahlungen, ausstehend	26 f.
Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung	137 ff.
Zweigniederlassung	20